

Bebauungsplan "Am Kreuzfeld"

Langenthal | Stadt Hirschhorn am Neckar

Umweltbericht einschl. Umweltprüfung nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB

EHRENBURG LANDSCHAFTSPLANUNG



aus: <https://www.geoportal.hessen.de/search/> https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, gesehen am 22.10.2024

EHRENBERG **LANDSCHAFTSPLANUNG**
Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Freier Landschaftsarchitekt
Höfflerstraße 14
mail:info@ehrenberg-landschaftsplanung.de
67659 Kaiserslautern

Mitarbeit Biotop- und Artenschutz

Dr. Friedrich Wilhelmi (Mutterstadt)

Artenschutzfachliche Untersuchungen

Stand November 2024
überarb. September 2025

alle Aufnahmen - wenn nicht anders vermerkt -
Büro Ehrenberg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	7
3.	Städtebauliche Planung – Nutzungsziele und naturräumliche Einordnung	8
4.	Darstellung planungsrelevanter Grundlagen des Naturhaushaltes	12
4.1	Geologie und Boden	12
4.2	Grundwasser und Oberflächenwasser	14
4.3	Klima und Luft	16
4.4	Landschaftsbild und Kulturgüter	18
4.5	Tiere und Pflanzen - biologische Vielfalt	20
4.5.1	Biotoptypenkartierung	20
4.5.2	Artenschutz	23
5.	Bewertung planungsrelevanter Landschaftspotentiale	24
5.1	Bodenschutz	24
5.2	Wasserschutz	25
5.3	Klimaschutz	26
5.4	Landschaftsbild und Erholung in freier Landschaft – Schutzgut Mensch	26
5.5	Kultur- und Sachgüter	27
5.6	Arten- und Biotoppotential	27
5.6.1	Geschützte Biotope	27
5.6.2	Waldrand	29
5.6.3	Spezieller Artenschutz	30
5.6.4	Natura 2000 - Naturschutzgebiet	31
6.	Vorhabenspezifische Auswirkungsmerkmale	31
7.	Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft	33
8.	Beeinträchtigungen der Schutzgüter	34
8.1	Beeinträchtigung Arten-/ Biotoppotential - Biologische Diversität	34
8.1.1	Allgemeiner Artenschutz	34
8.1.2	Beeinträchtigung Spezieller Artenschutz	35
8.1.3	Beeinträchtigung Natura 2000 – Naturschutzgebiet	35
8.2	Beeinträchtigung von Klima und Luft	35
8.3	Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser	35
8.4	Beeinträchtigung Kultur- und Sachgüter	36
8.5	Beeinträchtigung Mensch und Landschaft(-bild)	36
8.6	Beeinträchtigung des Bodens	36
9.	Zumutbare Alternativen	37
10.	Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen	37
10.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen	37
10.2	Spezielle Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz	39
10.3	Spezielle Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz	39
10.4	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	39
10.5	Auswertung	41
11.	Überwachung der Auswirkungen bei Durchführung des Bebauungsplanes	41

Tabellen und Abbildungen

Tab. 1	Flächenaufteilung und städtebauliche Konzeption	8
Tab. 2	Liste der Biotoptypen im Planungsraum	21
Tab. 3	Abgrenzung Bodenfunktionswert Ertragspotential	25
Tab. 4	Flächennutzungs- und Raumtypen Feuerwehrhaus Langenthal	31
Tab. 5	Auswirkungen auf Schutzwerte in Umwelt, Natur und Landschaft	33
Tab. 6	Flächenstrukturen	36
Tab. 7	Kompensationsermittlung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	40
Abb. 1	Standort und Grundstückszuschnitt Feuerwehrhaus Langenthal	5
Abb. 2	Flächennutzungsplan-Ausschnitt Langenthal Stadt Hirschhorn am Neckar	6
Abb. 3	Bebauungsplan-Entwurf „Am Kreuzfeld“ in Langenthal (Stadt Hirschhorn)	8
Abb. 4	Topografie und städtebauliche Planungsziele	9
Abb. 5	Quellabfluss im Untersuchungsbereich	10
Abb. 6	Gesetzlich geschützte Biotope im Planungsgebiet	11
Abb. 7	Überregionaler Naturschutz	12
Abb. 8	Geologische Übersicht	13
Abb. 9	Bodenschutz im Planungsbereich	13
Abb. 10	Quellbereich und Abfluss im Planungsraum	15
Abb. 11	Quellzone und Abfluss im Planungsraum	15
Abb. 12	Klimadaten und Niederschlag – Station Beerfelden	17
Abb. 13	Geomorphologische Landschaftsbilder Langenthal	18
Abb. 14	Topographischer Landschaftsbildner Geländesprung und Quellmulde	20
Abb. 15	Biotoptypenkartierung Stand 2024	21
Abb. 16	Landschaftsbilder und Biotoptypen	22
Abb. 17	Bodenfunktionale Gesamtbewertung und Ertragspotential	24
Abb. 18	Wasserschutz und bauleitplanerische Restriktion	25
Abb. 19	Lokale Grünflächen und Freiraumaufenthalt	27
Abb. 20	Naturnaher Gewässerabschnitt und Überschwemmungsbereich	28
Abb. 21	Geschützte Biotope § 30 BNatSchG	29
Abb. 22	Lageplan Bauvorhaben Feuerwehrhaus Langenthal	32
Abb. 23	Schematische Kubatur aus Ost im Hangeinschnitt	32
Abb. 24	Planungsfachliche Restriktionen der Bauleitplanung	34

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Langenthal (Stadt Hirschhorn am Neckar) beabsichtigt, ein neues Feuerwehrhaus zu errichten. Ausschlaggebend für die Standortwahl sind die Anforderungen an Erreichbarkeit, Einhaltung von Hilfs-/ Rettungsfristen usw.

Im Vorfeld sind zwei Standortalternativen geprüft worden¹. Die Entscheidung ist für ein Areal im unmittelbaren südöstlichen Anschluss der Ortslage, direkt neben dem dort vorh. Friedhof gefallen. Die Grundstücke liegen noch im Außenbereich. Und weil Feuerwehrhäuser nicht zu den privilegierten Vorhaben gehören, die im Außenbereich zulassungsfähig sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, um die bauplanungsrechtliche Genehmigungs voraussetzung zu schaffen.

Abb. 1 Standort und Grundstückszuschnitt Feuerwehrhaus Langenthal



aus: <https://www.geoportal.hessen.de/search/>, gesehen am 11.08.2025²

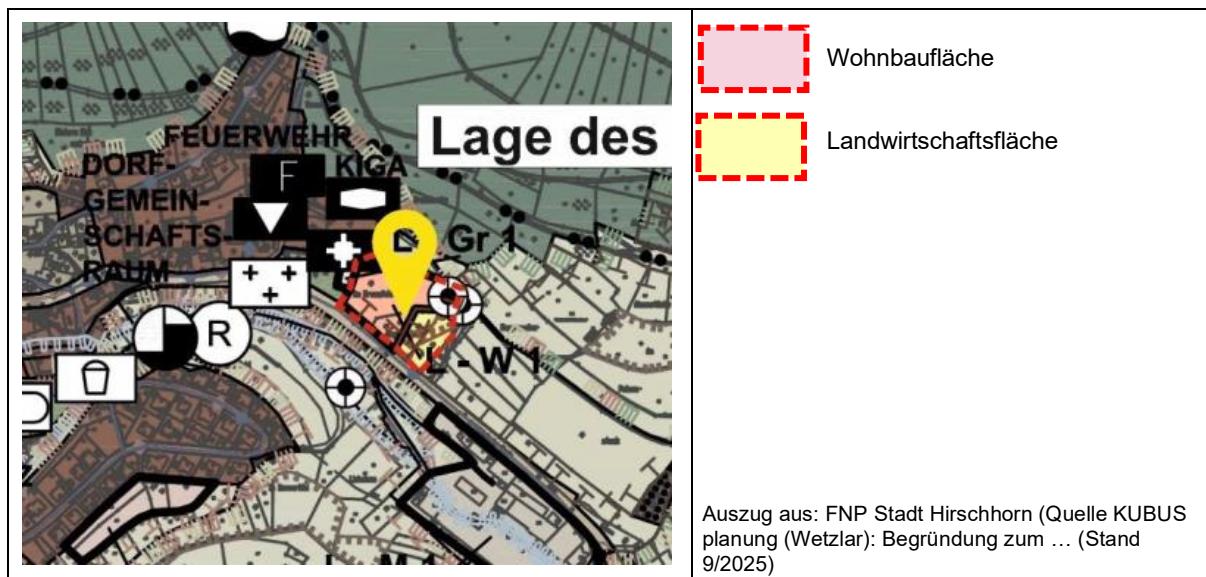
Des Weiteren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Während nämlich die dort dargestellte Baufläche als Wohnbaufläche gewidmet ist, ist der östlich angrenzende Teil des Plangebiets als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Für die nunmehr geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes werden diese Flächen gemeinsam in eine Fläche für Gemeinbedarf integriert. Der Flächennutzungsplan wird an dieser Stelle gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

¹ KUBUS planung (Wetzlar): Begründung zum ... (Stand 9/ 2025)

² Parz. Nr. 356/4 Neuer Bestand gem. Vereinfachte Umlegung VU 3754582

Abb. 2 Flächennutzungsplan-Ausschnitt Langenthal | Stadt Hirschhorn am Neckar



Im Hinblick auf die umwelterhebliche Eingriffsregelung und die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die vorraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Inhaltlicher Rahmen bietet die Auflistung der Anlage zu § 2 BauGB, die anzuwenden ist (ebd.). Die Gemeinde legt Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung fest, gleichwohl richtet sie sich nach dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand sowie allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach bauleitplanerischer Tiefenschärfe verlangt werden kann.

Das Ergebnis unterliegt der Abwägung. Bei nachfolgendem oder auch gleichzeitigem Planverfahren soll sich die Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltwirkungen beschränken, wobei Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1(6) Nr. 7g BauGB) heranzuziehen sind.

Für den konkreten Planungsfall bedeutet das, dass

- Anhand diverser Begehungen zu geeigneten Jahreszeiten eine Abschätzung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) durchgeführt wird,
- die unmittelbare Benachbarung zum nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiet Anlass (§ 34 BNatSchG) ist für eine sog. Vorprüfung (screening)³, die die Erheblichkeit evtl. Beeinträchtigungen hinsichtlich einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung abprüft (ebd. Rn. 13 zu § 34),
- anhand einer Biotoptypenkartierung und unter Auswertung der Hessischen Kompensationsverordnung (KV)⁴ die Eingriffserheblichkeit und der Ausgleichsbedarf ermittelt werden.

³ Lütkes/ Ewer (Hg.): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. Verlag Beck München, 2011

⁴ in der gültigen F. vom 10.11.2018. GVBl. 2018, S. 652

2. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In nachfolgender Zusammenstellung werden die für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele dargelegt. Es wird erörtert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

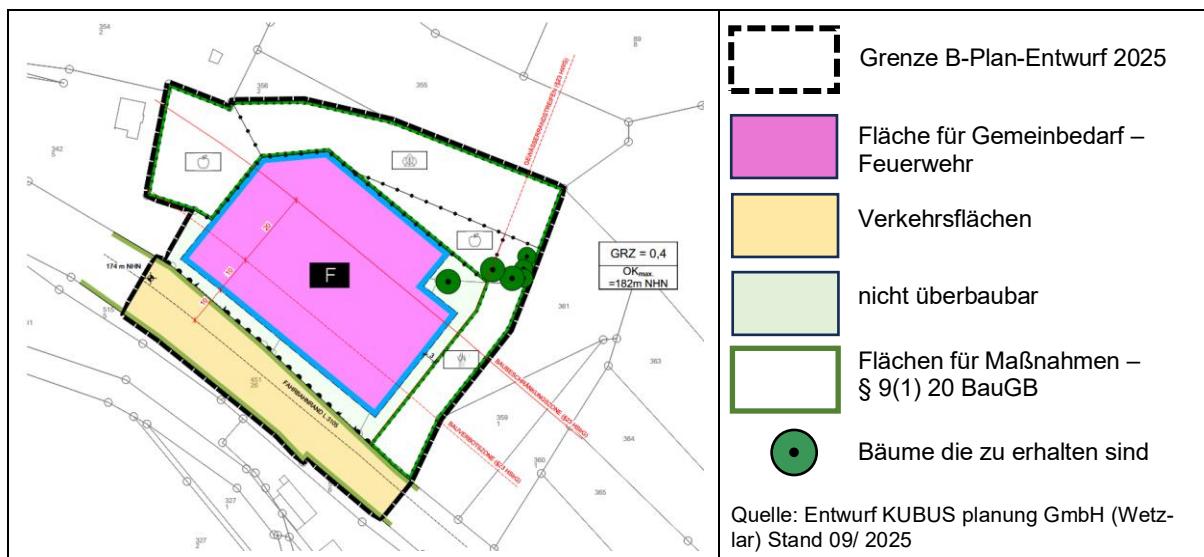
ökologische Schutzgüter	Umweltrelevanz	Berücksichtigung bei der Aufstellung B-Plan „Am Kreuzfeld“ (Langenthal/ Stadt Hirschhorn)
Natur und Arten-schutz	§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> ○ NSG Ulfenbachtal bei Hirschhorn (RVO 09.02.2000) § 30 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesetzlich geschützte Biotope (ebd. Abs. 2) § 44(5) BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Anhang IV FFH-Arten ○ europ. Vogelarten ○ europarechtl. geschützte Arten ○ Prüfung zur Erhaltung der ökologischen Funktion der (...) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ○ evtl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen § 34 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Umfeld vorh. großräumiges FFH- und Vogelschutzge-biet (6519-304_450) „Odenwald bei Hirschhorn ○ per definitionem (§ 7(1) Nr. 8 BNatSchG) Natura 2000-Gebiet ○ punktuelle Grenzberührungen im Osten 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Integraler Bestandteil des Natura 2000-Gebietes ○ hier punktuelle Grenzberührungen im Osten ○ hier der naturnahe Quellwasserabfluss einschl. umgebender Feucht-/ Nasswiesen auf Nachbarparzelle 358/1 ○ Zugriffsverbot gebietsunabhängig⁵ ○ Artenschutzprüfung/ Potentialabschätzung
	§ 6 WHG Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ○ (...) an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (ebd. Abs. 1, Nr. 6). § 27 WHG guter ökologischer Zustand § 55 WHG Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung des naturnahen Quellwasser-abflusses ○ Ausweisung eines Gewässerrand streifens ○ Versickerungsgebot auf dem Grundstück
	§1a (5) BauGB § 1 LKSG <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserung Klimaschutz ○ Reduzierung der Treibhausgasemissionen ○ Festschreibung geeigneter Umsetzungsinstrumente § 4. HKlimaG (vom 04.10.2022)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich Pflanzgebote <ul style="list-style-type: none"> - auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen - auf den Dach-/ Fassadenflächen ○ Pflanzgebote <ul style="list-style-type: none"> - im öffentlichen Straßenraum - auf öffentl. Stellplätzen ○ Maßnahmen gem. Klimaplan Hessen
	§ 1 BBodSchG § 4 BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet <ul style="list-style-type: none"> - zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen (ebd. Abs.2) - zur Sanierung/ ggfs. Schutz vor Gefahren etc. (Abs. 3) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung weitgehend naturnaher Boden flächen ○ Schutz wertvoller Feuchtböden

⁵ Lau, M.: Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012

3. Städtebauliche Planung – Nutzungsziele und naturräumliche Einordnung

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ist es, Flächen für den Neubau eines Feuerwehrhauses auszuweisen. Für die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Feuerwehr“ festgesetzt wird. Die Abgrenzungen sind so gewählt, dass die baulichen Anforderungen umgesetzt werden können.

Abb. 3 Bebauungsplan-Entwurf „Am Kreuzfeld“ in Langenthal (Stadt Hirschhorn)



Die geplante Flächennutzung greift auf südexponierte Hangflächen, die am südöstlichen Ortsausgang gelegen im FNP zwar als Wohnbaufläche sowie Landwirtschaft dargestellt sind (vgl. Abb. 2), in Natura sich aber zurzeit noch als Mähwiesen sowie Ruderalflächen darstellen. Des Weiteren reichen an der östlichen Grenze Bäume und baumartige Gehölze in das Gebiet, die hier eine markante Geländekante nachzeichnen.

Insgesamt handelt es sich um stark hängiges Gelände, das von Straßenebene bei ca. 176 m+NN über knapp 70 m auf ca. 188 m+NN am Waldrand um gut 17 % ansteigt. Speziell an der nördlichen Parzellengrenze von 358/1 springt das Gelände auch auf kurzer Strecke markant an.

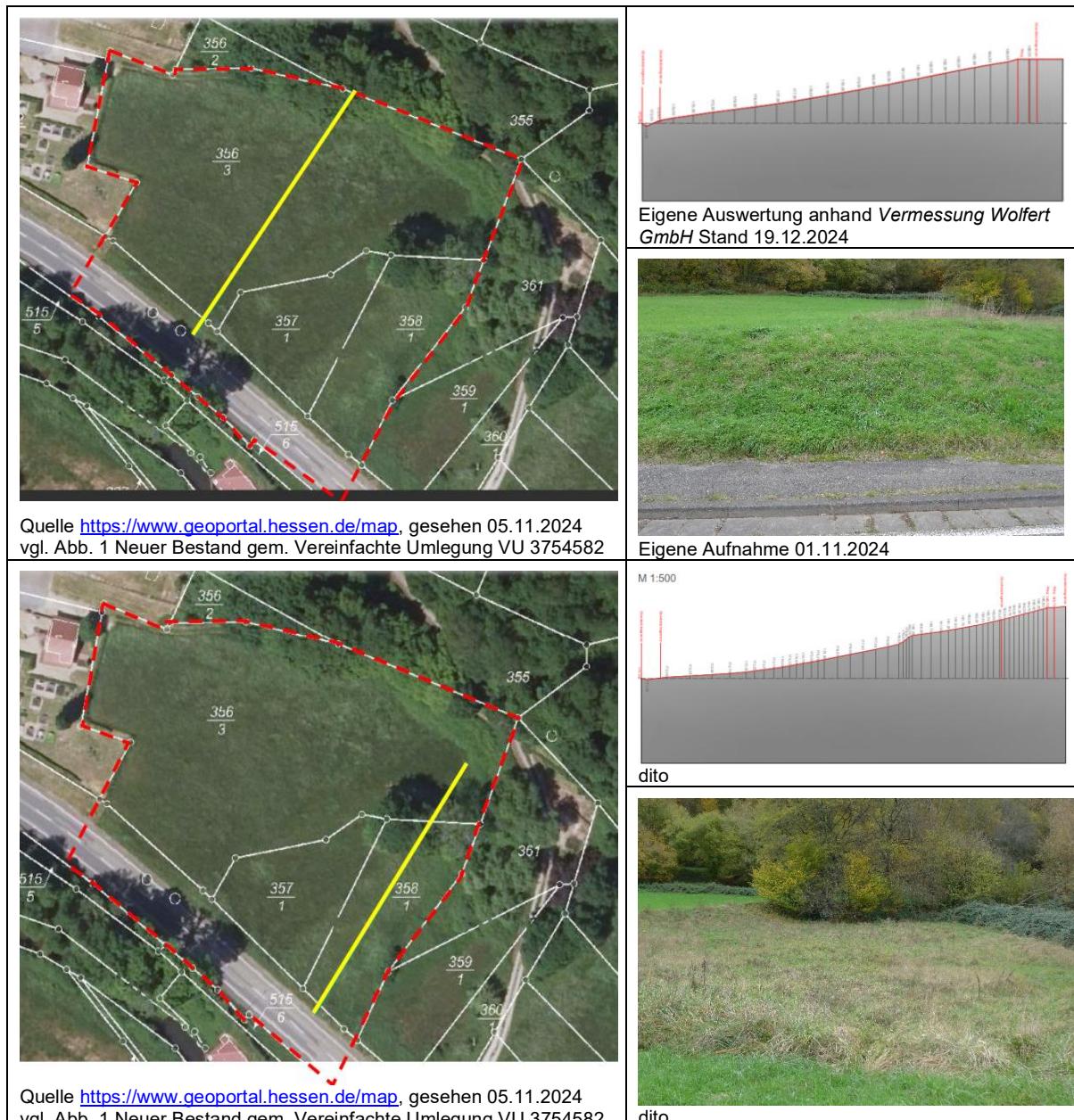
Tab. 1 Flächenaufteilung und städtebauliche Konzeption⁶

Flächenaufteilung Plangebiet		Stand: 05.08.2025		KUBUS	
Teilfläche	Zuordnung BauGB	Fläche ^{*)}	Anteil	GRZ nach zul. GR	GR in Baugrenze
Gemeinbedarf-Feuerwehr bebaute Grundstücksflächen nicht bebaute Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	3.253 2.775 478	44,19%	0,29	0,85
Verkehrsfläche - Straße	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	1.256	17,06%		
Ausgleichsfläche Bach	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	859	11,66%		
Ausgleichsfläche Grundstück	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	1.994	27,09%		
Gesamtfläche		7.362	100,00%		

^{*)}Flächenangaben in ca.-Quadratmeter

⁶ KUBUS planung (Bearb.): Bebauungsplan „Am Kreuzfeld“, Stand 05.08.2025

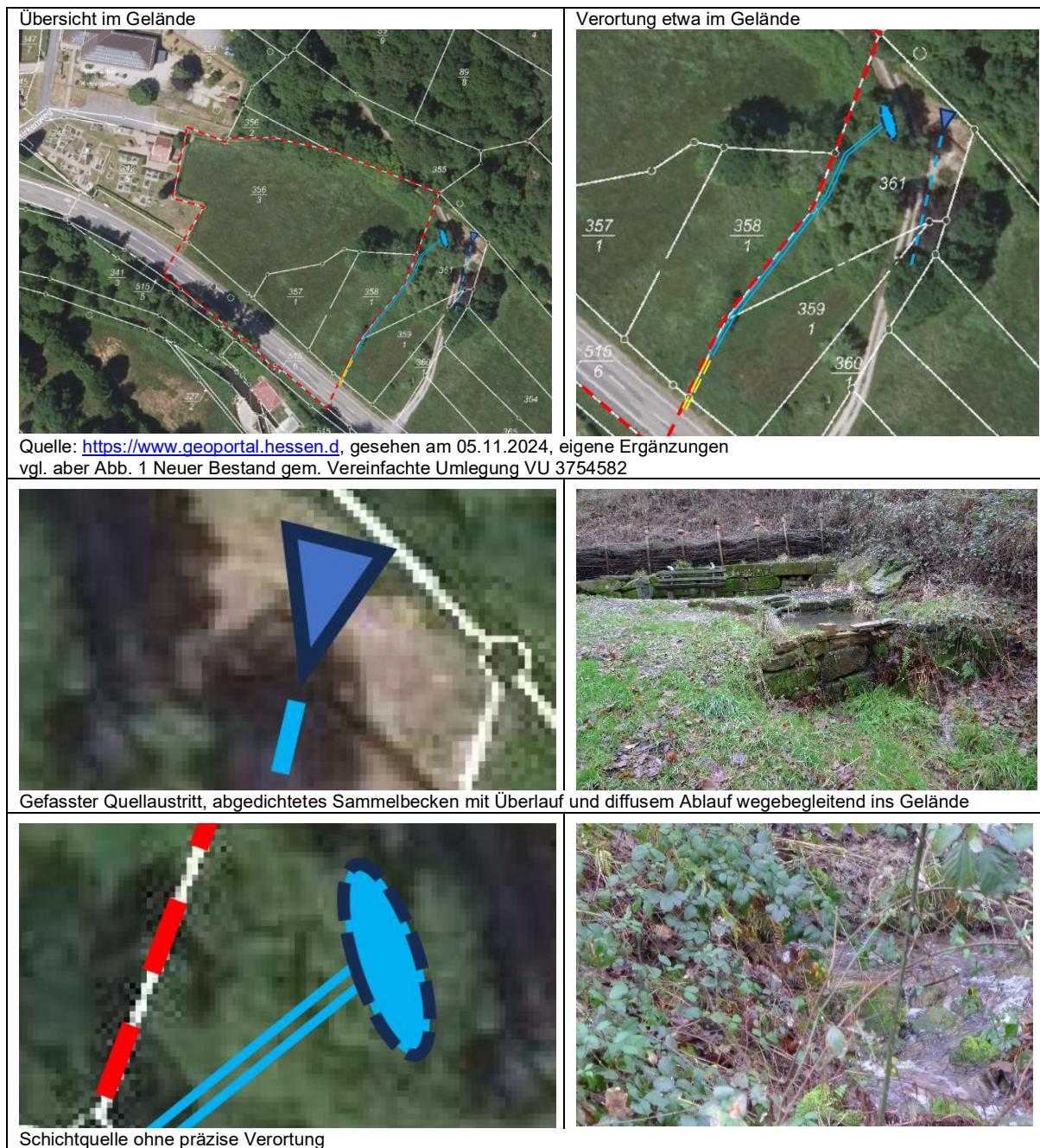
Abb. 4 Topografie und städtebauliche Planungsziele



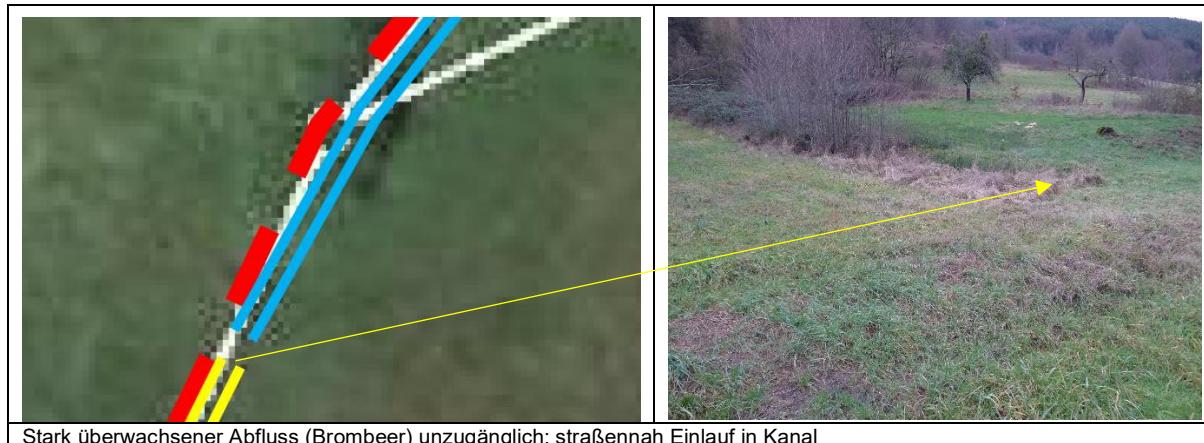
Die topografische Besonderheit wiederum ist Spiegelbild der geologisch-morphologischen Charakteristik, die hier unterstrichen wird durch eine Quellsituation auf stauenden Gesteinschichten am Unterhang des nordöstlich gelegenen Buntsandsteinrückens. Der unmittelbare Quellaustritt ist außerhalb der B-Plangrenzen zu verorten, aber der (jahreszeitlich bedingt) kräftige Abfluss erfolgt unmittelbar auf der südöstlichen B-Plangrenze, das ist die (ehem.) Parz-Grenze 358/1. Etwa am Hangfuß wird das Gewässer in dortiger Verrohrung gefasst und in das lokale Entwässerungssystem bzw. die Vorflut weitergeleitet⁷.

⁷ Eine örtlich genauere Ansprache von Quellaustritt und Verlauf ist wegen Unzugänglichkeit des Standortes und Uneinsehbarkeit infolge sehr dichten Brombeergebüsches (zurzeit) nicht möglich.

Abb. 5 Quellabfluss im Untersuchungsbereich



noch Abb. 5 Quellabfluss im Untersuchungsbereich



Die Quellbereiche liegen definitiv außerhalb der vorgesehenen B-Plangrenzen. Der Abfluss hingegen verläuft eindeutig entlang der südöstlichen Grenze, zählt somit auf jeden Fall zu den planungsrelevanten Schutzgütern, zumal Fließgewässer und Randbereiche die Kriterien gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 (2) BNatSchG) erfüllen. Dass das nicht nur auf das schmale Gerinne zu beschränken ist, zeigen die typischen Standortzeiger feuchter Randbereiche und die jahreszeitlich bedingte Überschwemmung der benachbarten Wiesenstandorte.

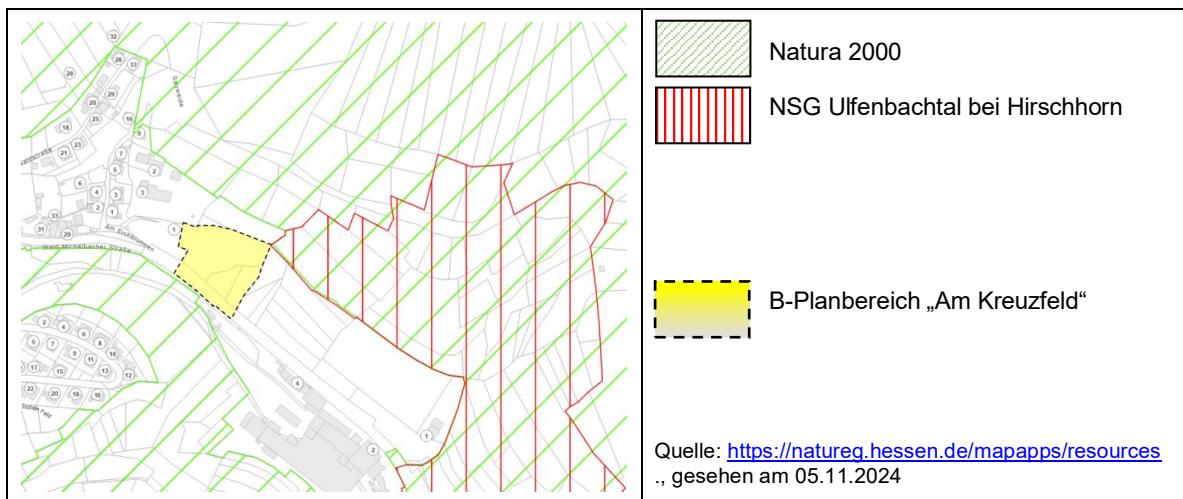
Abb. 6 Gesetzlich geschützte Biotope im Planungsgebiet



Vor diesem Hintergrund zeichnen sich eingriffserhebliche Sachverhalte wie folgt ab:

- Auf einer Flächengröße von ca. 0,75 ha, das ist der B-Plan (Stand 9/ 2025), sind in weiten Teilen Flächennutzungen vorgesehen, die zu grundsätzlichen Umformungen der Landschaft, im Detail der ökologischen Standortverhältnisse führen werden.
- Das betrifft einerseits den Boden und die Morphologie, die allein wegen der bewegten bzw. hängigen Topografie erhebliche Einschnitte erforderlich machen werden.
- Das betrifft andererseits konkrete Biotopschutzfragen, die hier mit dem tangierenden Quell- und Quellwasserabfluss einen schutzbedürftigen Rechtsbelang (§ 30 BNatSchG) betreffen.
- Darüber hinaus reicht der B-Plan an das großräumige Natura 2000-Gebiet im Norden und Nordosten heran, das zudem hier in der nordöstlichen Spitze zugleich auch das Naturschutzgebiet (NSG) „Ulfenbachtal bei Hirschhorn“ (vom 09.02.2000) ist.

Abb. 7 Überregionaler Naturschutz



Der Gesetzgeber für die hierfür in Rede stehenden Umweltbelange erfordert einen Umweltbericht (§ 2a BauGB), in dem die erforderliche Umweltprüfung im Sinne von § 2(4) BauGB einschl. der Eingriffsregelung (§1a (3) BauGB) dargelegt werden.

Die Gemeinde legt Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung fest, gleichwohl richtet sie sich nach dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand sowie allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach bauleitplanerischer Tiefenschärfe verlangt werden kann. Das Ergebnis unterliegt der Abwägung. Bei nachfolgendem oder auch gleichzeitigem Planverfahren soll sich die Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken, wobei Landschaftspläne und sonstige Pläne (§ 1(6) Nr. 7g BauGB) heranzuziehen sind.

4. Darstellung planungsrelevanter Grundlagen des Naturhaushaltes

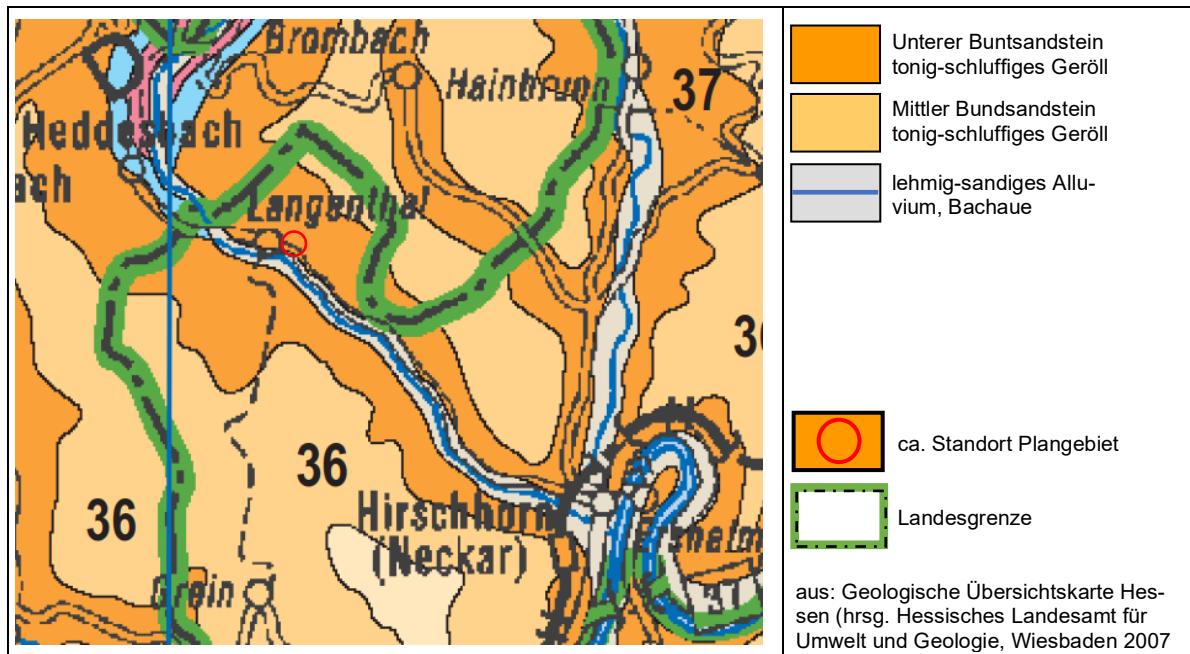
4.1 Geologie und Boden

Geologie und Ausgangsgestein

Der Planungsstandort befindet sich naturräumlich im Buntsandsteinmassiv des Odenwaldes. Während an den Hangschultern der umgebenden Höhenzüge der Untere Buntsandstein ansteht, ist auf den Höhen der Mittlere Buntsandstein verbreitet. In jedem Fall handelt es sich um geröllreiche und kluftige Sandsteinlagen, in die tonig-schluffige Schichten eingelegt sein können.

Die Talsohle des hiesigen Ulfenbaches ist als alluviale Sedimentrinne mit sandig-lehmigen Ablagerungen der sandigen Ausgangsgesteine zu charakterisieren.

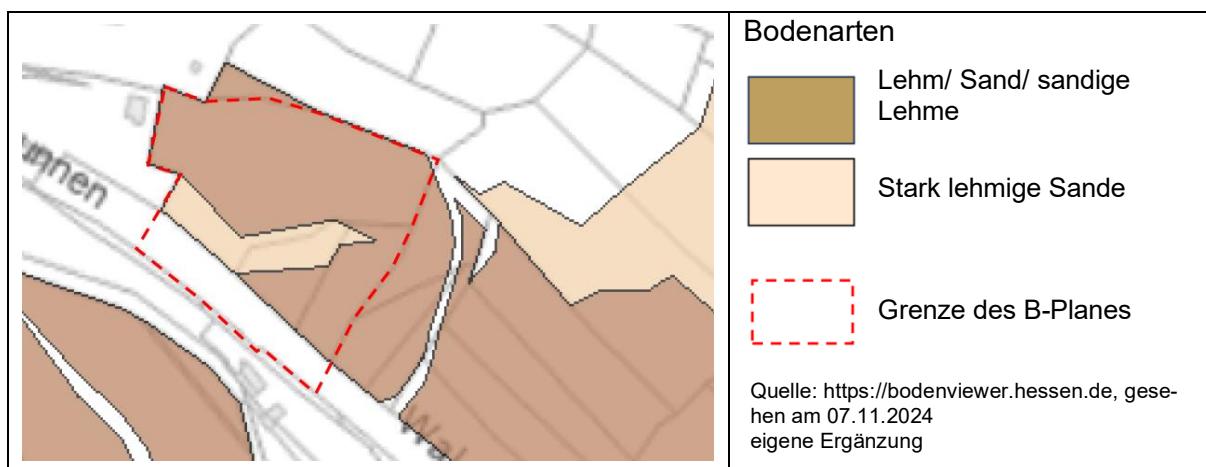
Abb. 8 Geologische Übersicht



Boden

Für die hier in Rede stehenden Planungsbereiche in der Hanglage des Buntsandsteinrückens sind mehr oder weniger flachgründige Lehmböden verbreitet, die am Unterhang eine eher sandige Ausprägung haben. In der Regel wird man sie als Braunerden typisieren mit geringer Feldkapazität (Wasserrückhaltung) und hoher Sickerrate. Wo Podsolierung, also Verlagerungsprozesse aus dem Oberboden stattgefunden haben, sind Ortsteinhorizonte verbreitet⁸.

Abb. 9 Bodenschutz im Planungsbereich



⁸ HLNUG (Hg.): Hydrogeologie von Hessen - Odenwald und Spessart (Grundwasser in Hessen. 2)
Wiesbaden 2017

noch Abb. 9 Bodenschutz im Planungsbereich



In der zusammenfassenden Funktionalbetrachtung zeigen die planungsrelevanten Bodenmerkmale, dass es sich hier um einen Standort mit „mittlerer“ Bedeutung handelt. Selbst die (planerisch wichtige) Erosionsanfälligkeit in der hängigen Topografie wird einer vergleichsweise mittleren Empfindlichkeit zugeordnet, die hier in der tatsächlichen Flächennutzung als komplettes Grünland eine reale Bodenerosion vollständig ausschließt.

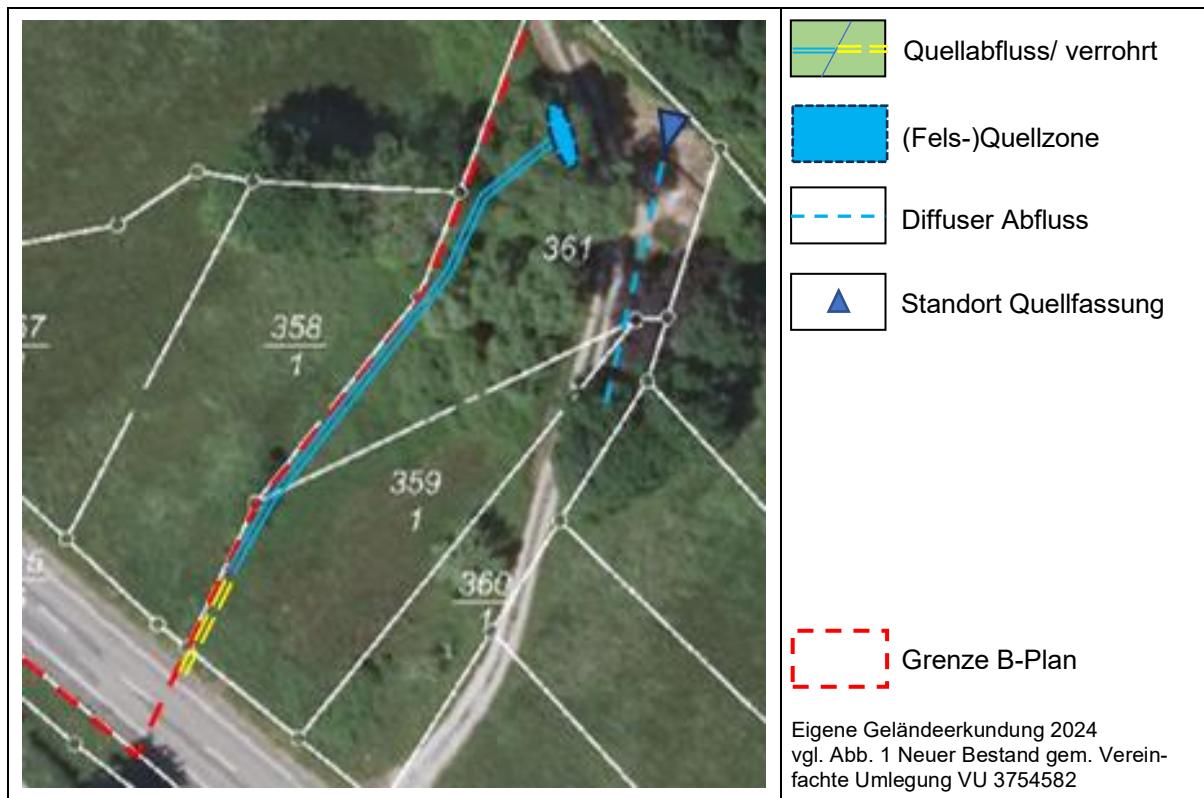
Von planungsrelevanter Bedeutung ist in der Übersicht die Abgrenzung eines Areals mit einem „hohen“ Bodenfunktionswert. Es handelt sich um einen Bereich, der hier insbesondere durch die sehr hohe Bedeutung als Biotopentwicklungszone bewertet wird (ebd.). Das Kartens-Bild verortet sie zwar knapp außerhalb der konkreten B-Plangrenze. Aber in der Örtlichkeit handelt es sich um die a. a. O. bereits angesprochene Quellabflussline und die begleitenden Binsen- und Seggengesellschaften (vgl. Abb. 5). Diese wiederum reichen durchaus in den eigentlichen Planungsraum hinein.

4.2 Grundwasser und Oberflächenwasser

Wegen der relativ hohen Wasserdurchlässigkeit geht man im Buntsandstein von einer Tieflandversickerung des Niederschlags aus⁸, soweit Podsolierung und Ortstein nicht einen Stauhorizont bilden. Dieser ist fast wasserundurchlässig und kann vor allem in den geringer geneigten Hangflächen zu Wasseraustritten führen (ebd. S. 19). Diese Schüttungen werden

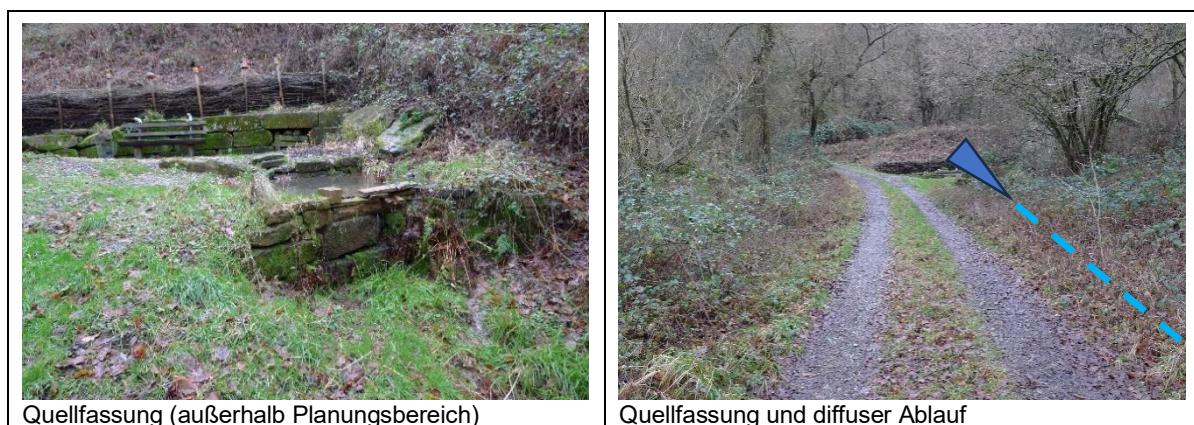
insbesondere nach stärkeren Niederschlägen durch das sandige Ausgangssubstrat noch begünstigt.

Abb. 10 Quellbereich und Abfluss im Planungsraum



Während die gefasste Quelle und das (künstlich abgedichtete) Sammelbecken im Gelände klar erkennbar vielleicht als Treffpunkt für ortsnaher Freizeit zugänglich und erschlossen ist, ist sowohl Felsaustritt als auch Ablauf des grenzliniennahen Quellabflusses wegen der überwuchernden (Brombeer-)Vegetation nicht deutlich erkennbar und nachvollziehbar. Erst im Unterhang markiert eine kleine Erlengruppe den Bachverlauf, der im Detail und vor Ort durch eine standorttypische binsen-/ seggenreiche Begleitflora bestätigt wird.

Abb. 11 Quellzone und Abfluss im Planungsraum



noch Abb. 11 Quellzone und Abfluss im Planungsraum



Im weiteren Verlauf beginnt die Verrohrung des Gewässers, so dass dessen Verbleib nicht nachvollzogen werden kann (und für die landschaftsökologische Standortbewertung nicht relevant ist).

4.3 Klima und Luft

Das Klima für Langenthal darf anhand der nahe gelegenen Niederschlagsstation Hirschhorn am Neckar bzw. der amtlichen Klimastation im umgebenden Landschaftsraum, das ist in Beerfelden verglichen werden⁹.

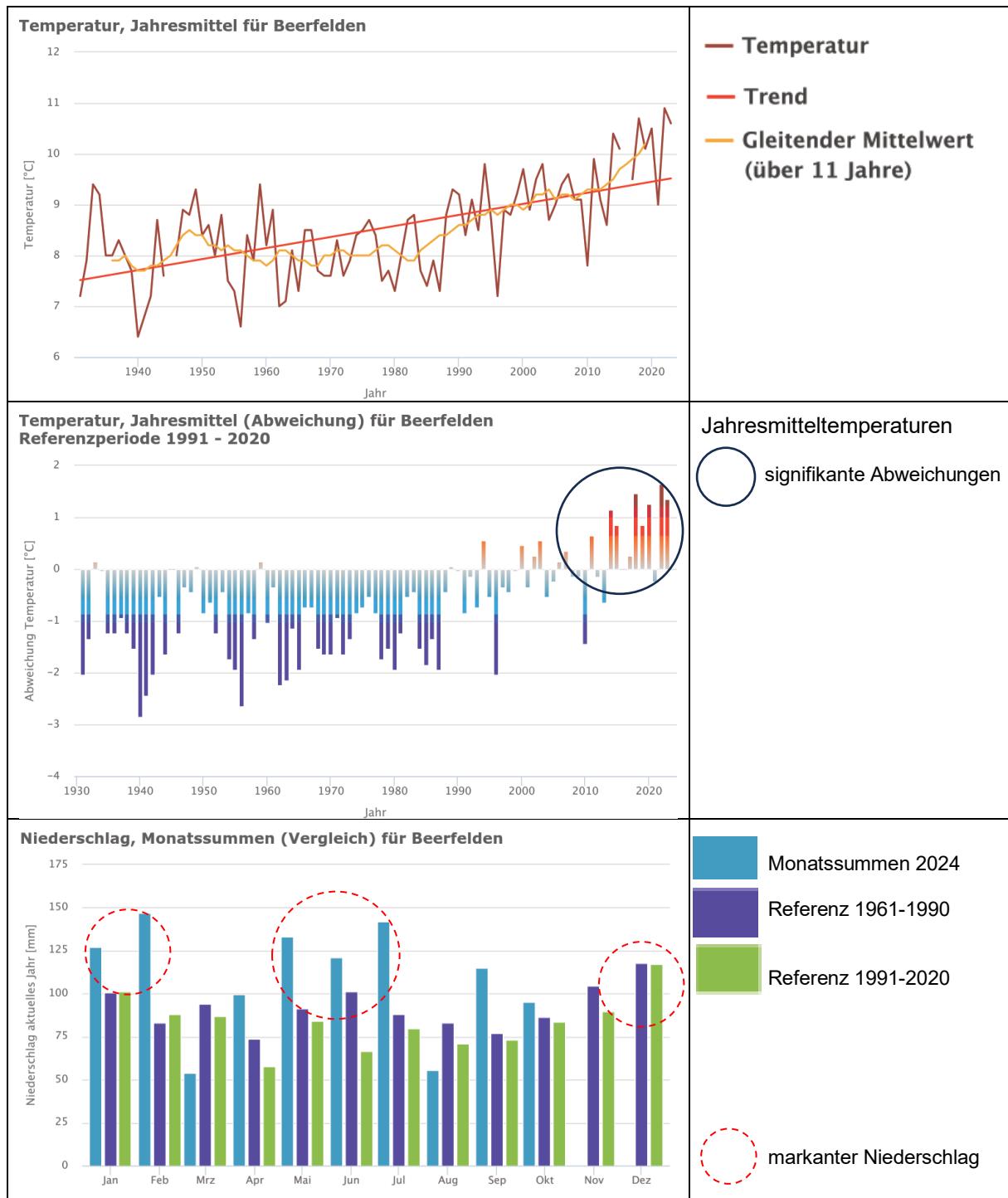
Demzufolge handelt es sich in Langenthal um einen gemäßigt-warmen Klimaraum mit Jahresdurchschnittstemperaturen, die in den vergangenen Jahren stetig angestiegen sind und zurzeit etwa bei $10,7^{\circ}\text{C}$ liegen. Die winterlichen Minimumtemperaturen erlangen im mehrjährigen Mittel etwa -9°C . Dennoch ist mit relativ geringem Schneefall, zumindest mit Schneebedeckung von mehr als 30 cm zu rechnen.

Die Jahresniederschläge betragen im mehrjährigen Mittel knapp 1000 mm, wobei die Hauptniederschläge in den Wintermonaten November-Januar sowie in den Sommermonaten Mai bis Juli signifikant stark sind. Auf jeden Fall ist in allen Parametern eine deutliche Veränderung über die Jahre zu beobachten.

⁹ <https://klimaportal.hlnug.de/wetterextreme> gesehen am 06.11.2024

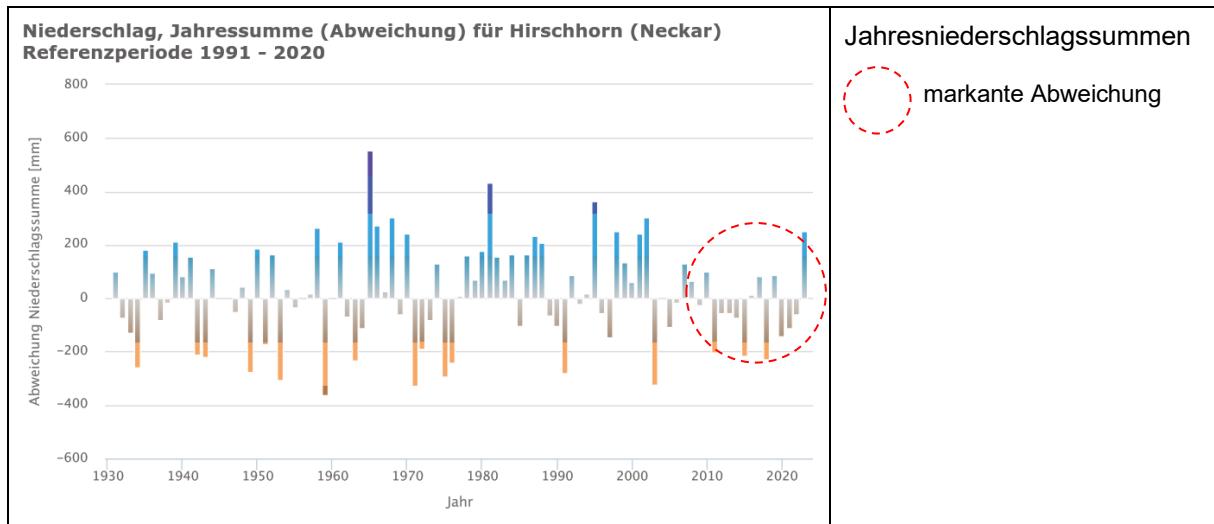
Einerseits steigen die Jahresmitteltemperaturen, andererseits sinken die winterlichen Klimazahlen. Von besonderer Planungsrelevanz sind die Niederschlagszahlen, wobei hier auf die zunehmenden sommerlichen Spitzenwerte hinzuweisen ist.

Abb. 12 Klimadaten und Niederschlag – Station Beerfelden¹⁰



¹⁰ alle Daten und Abb. Deutscher Wetterdienst, Realisierung: Meteotest, ©HLNUG; eigene Ergänzungen

noch Abb. 12 Klimadaten und Niederschlag



4.4 Landschaftsbild und Kulturgüter

Langenthal ist eingebettet in eine enge Talweitung, die mit dem Verlauf des Ulfenbaches hier in die Buntsandsteinrücken des Odenwaldes einschneidet. Während die lokale Landesstrasse in der Talsohle etwa bei 172,5 m NN verläuft, reicht das Planungsgebiet hangaufwärts etwa auf 185 m+NN hoch. Das Planungsgebiet schließt in östlicher Richtung unmittelbar an den örtlichen Friedhof/ Kita an und nimmt ausschließlich Grünland in Anspruch.

Die nördliche Planungsgrenze wird durch den großräumig verbreiteten Wald, hier ein typischer Eichen-Hainbuchenwald gebildet.

Die östliche Grenze hingegen ist gekennzeichnet durch lokal deutlich erkennbaren Geländesprung, der überleitet in die Quellmulde. Hangkante und Abflusslinie des Quellbaches werden durch markante Gehölzstreifen und Baumgruppen nachgezeichnet.

Früher sicherlich vorhandene Obstgehölze sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden; nur am östlichen Untersuchungsraum, außerhalb des Plangebietes auf Parz. Nr. 360/1 repräsentieren noch zwei (verfallene) Altexemplare das historische Bild der Kulturlandschaft an den Hängen des Ulfenbachtals. Eigentliche Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Abb. 13 Geomorphologische Landschaftsbilder Langenthal



noch Abb. 13 Geomorphologische Landschaftsbilder Langenthal



Nordgrenze im Übergang zum Ei-HBu-Wald



... mit kleinräumigem Gehölzrain HBu/ Brombeer



Untere Hangwiese im Übergang zur Landesstrasse



Markanter Geländesprung am Unterhang

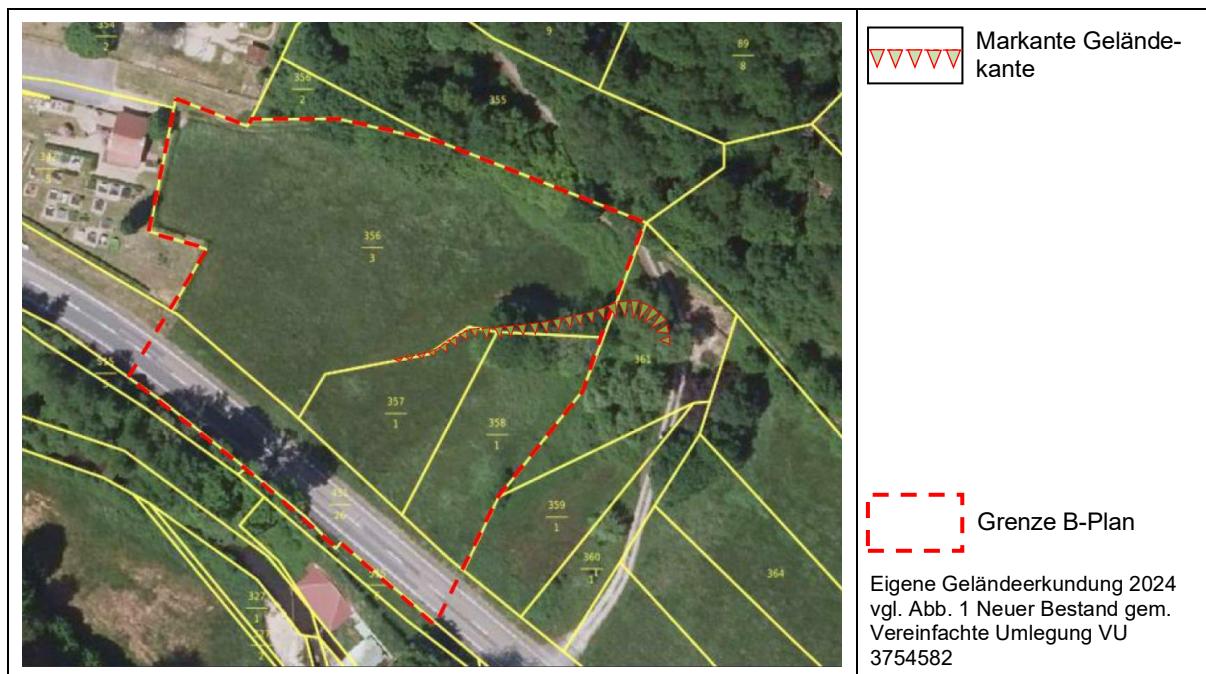


Markanter Geländesprung im Plangebiet



Alteichen auf Geländekante

Abb. 14 Topographischer Landschaftsbildner Geländesprung und Quellmulde



4.5 Tiere und Pflanzen - biologische Vielfalt

4.5.1 Biotoptypenkartierung

Der Planungsraum befindet sich an einer nach Südwest ausgerichteten Hangschulter um Ulfenbachthal. Das Gelände steigt mehr oder weniger gleichmäßig von Straßenniveau bei 176 m+NN auf etwa 188 m+NN an. Die innere Planungsfläche ist weitgehend als nährstoffreiche Mähwiese (Glatthafer/ Bärenklau/ Labkraut/ Flockenblume etc.) gekennzeichnet; am Oberhang breiter Brombeergürtel. Ein Grasweg zeichnet die nördliche B-Plangrenze nach. Der Waldweg wird begleitet von dem benannten, mehr oder weniger dichten Brombeergebüschen, stellenweise begleitet von Eichenjungwuchs.

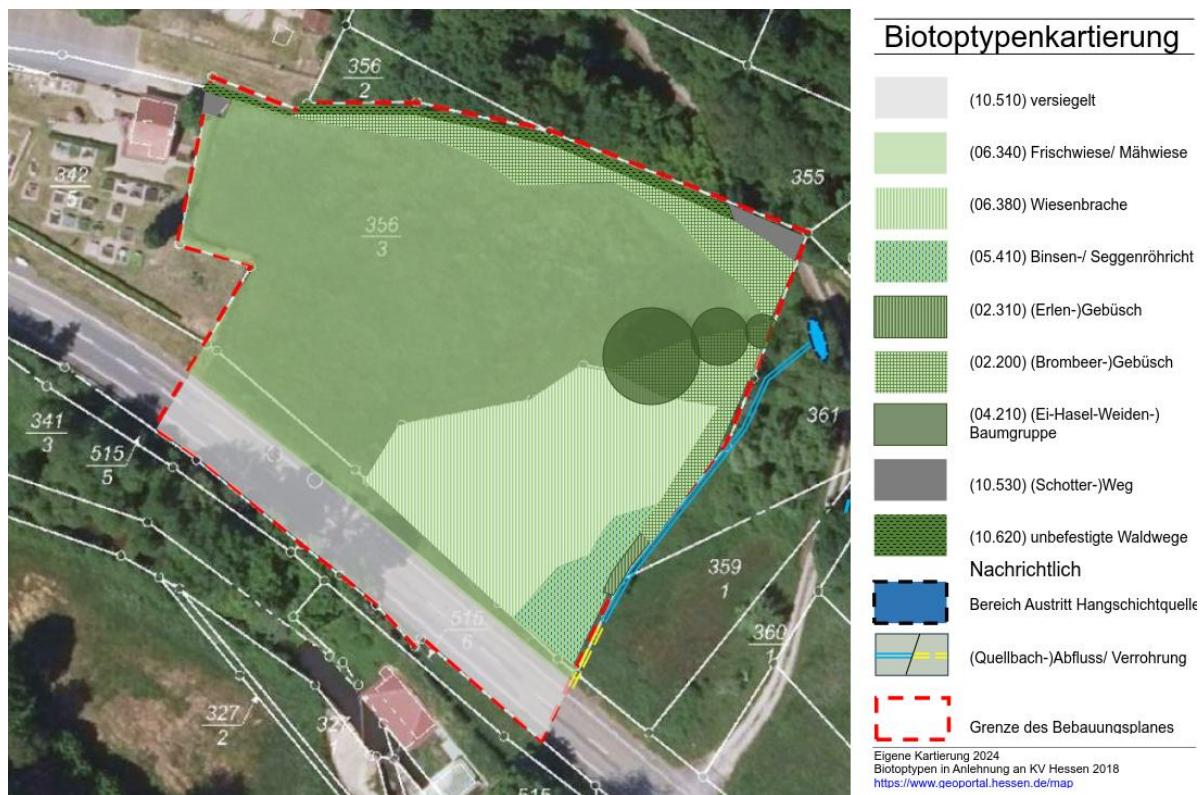
Im Detail und vor Ort ist die großflächige Hangpartie differenziert und markiert durch die a. a. O. benannte Geländekante, unterhalb derer (ehem. Parz. Nr. 357/1 und 358/1) sich ruderalisierte Wiesenflächen und Binsen-/ Seggenwiesen befinden. Die Hangkante selber ist teilweise dicht bewachsen und bestanden von mächtigen Baumgehölzen, hier insbesondere einer Eiche (*Qu. robur*) mit einem Stummtdurchmesser von ca. 1 m.

Die Hangkante leitet über zu einer Felsmulde (außerhalb des engeren Plangebietes), in der ein jahreszeitlich bedingt kräftiger Schichtquellaustritt einen Abfluss entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze bis in den verrohrten Einlauf etwa 5 m oberhalb der Straßenbegrenzungslinie speist. Das Gewässer innerhalb des Plangebietes ist nicht eindeutig kartierbar, zumal es fast auf ganzer Länge von dichtem Brombeergebüschen überwuchert ist. Erst am Unterhang zeichnen wenige Erlen den Verlauf nach. Binsen-Flora spiegelt die feuchte und nasse Standortsituation kurz vor dem Einlauf wider.

Auf der nördlichen Hangseite, außerhalb der Planungsgrenzen, bildet ein großräumiger Laubwald mit Eiche und Hainbuche den Abschluss. Er ist hier in markanter Weise durchsetzt

mit z. T. mächtigen Stechpalmengebüschen (*Ilex aquifolium*), die den atlantisch beeinflussten Klimaraum repräsentieren¹¹. *Ilex aquifolium* steht hier möglicherweise auch als Relikt historischer Waldweide¹², da das immergrün dornige Laub nicht verbissen wurde und sich durch Seiten- und Wurzelaustrieb am Standort behaupten konnte. Die lokalen Reste von Natursteinmauern zeichnen auf jeden Fall die historische Nutzung der Wald-/ Wiesengrenze nach.

Abb. 15 Biotoptypenkartierung Stand 2024



In nachfolgender Zusammenstellung können die Kurzeinheiten inhaltlich nachvollzogen werden:

Tab. 2 Liste der Biotoptypen im Planungsraum

Code	Biotoptypen "Am Kreuzfeld" Langenthal Stadt Hirschhorn	in qm
10.510	versiegelt (Landesstrasse und Gehweg)	800
06.340	Frischwiese/ Mähwiese/ mäßig genutzt	4.093
06.380	Wiesenbrache (ruderal, Hochgräser, Gehölzsukzession)	1.105
05.410	Binsen-/ Seggenröhricht (im Nahbereich Quellbach sowie angrenzend i	215
02.310	Erlengebüsch (Naturverjüngung)	22
02.200	Landschaftsgehölz, hier vorherrschend Brombeere	615
04.600	Baumgruppe (Eiche/ Weide/ Hasel) mit D (Ei): bis zu 1 m	300
10.530	unbefestigter Waldweg, Wildgras	170
10.620	unbefestigter Schotterweg/ Fläche	42
Gesamtfläche		7.362

¹¹ Ellenberg, H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1986

¹² Sebald/ Seybold/ Philippi (Hg.): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 4, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1992

Abb. 16 Landschaftsbilder und Biotoptypen



4.5.2 Artenschutz

Im Hinblick auf § 44 BNatSchG ist ein separater *Fachbeitrag Artenschutz*¹³ erstellt worden. Weil der Standort – wenn auch nur punktuell – an das FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn angrenzt (vgl. Abb. 7), ist eine (Vor-) Studie (screening) über die Verträglichkeit mit den Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen des NATURA-2000 Gebiets beigefügt worden.

Der Fachbeitrag Artenschutz und die NATURA-2000 Verträglichkeitsstudie liegen als eigenständiger Teil der Planungsunterlagen vor. Grundlagen der Betrachtung sind:

- Ortsbegehungen einschl. Auslegung künstl. Verstecke (Reptilien)
- Arterfassungen im vorgegebenen Betrachtungsraum
- Fokusgruppen Vögel und Reptilien
- Angaben im Geoportal Hessen
- Bewirtschaftungsplan des Schutzgebiets
- ergänzende Recherche zum Artvorkommen auf Meldeplattformen im Internet

Im Ergebnis kann zusammenfassend festgestellt werden (ebd.):

bzgl. Vogelarten

- 16 Arten innerhalb oder unmittelbar angrenzend nachgewiesen,
- davon acht Arten als Gebüschrüter, aber wegen der geringen Flächengröße allenfalls ein bis zwei Brutpaare/Art,
- Bodenrüter fehlen,
- Überflug (Mauersegler/ Mäusebussard etc.) aber ohne Bezug zum Standort,
- weitere Erwartungsarten möglich, aber auf die randlichen Gehölze beschränkt.

bzgl. Reptilien

- keine Nachweise von Zauneidechse und Mauereidechse,
- Vorkommen Äskulapnatter mit bes. Aufmerksamkeit geprüft, hier jedoch keine geeigneten Fortpflanzungsstätten.

bzgl. Insekten

- Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, weil Nährpflanzen für Schmetterlinge der FFH-RL, die für Präsenz und Bodenständigkeit essentiell sind, fehlen.

bzgl. Amphibien

- Fortpflanzungsgewässer für Amphibien des Anhangs IV fehlen,
- Quellabflüsse und Quelltümpel sind für die im Raum bekannten Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kammmolch in der Regel zu kalt für die Larvalentwicklung.

bzgl. Kleinsäuger

- Kleinsäuger des Anhangs IV der FFH-RL können im Eingriffsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden, vor allem für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) fehlt im Gehölz des Geltungsbereichs ein reich differenziertes Angebot an Nährsträuchern.

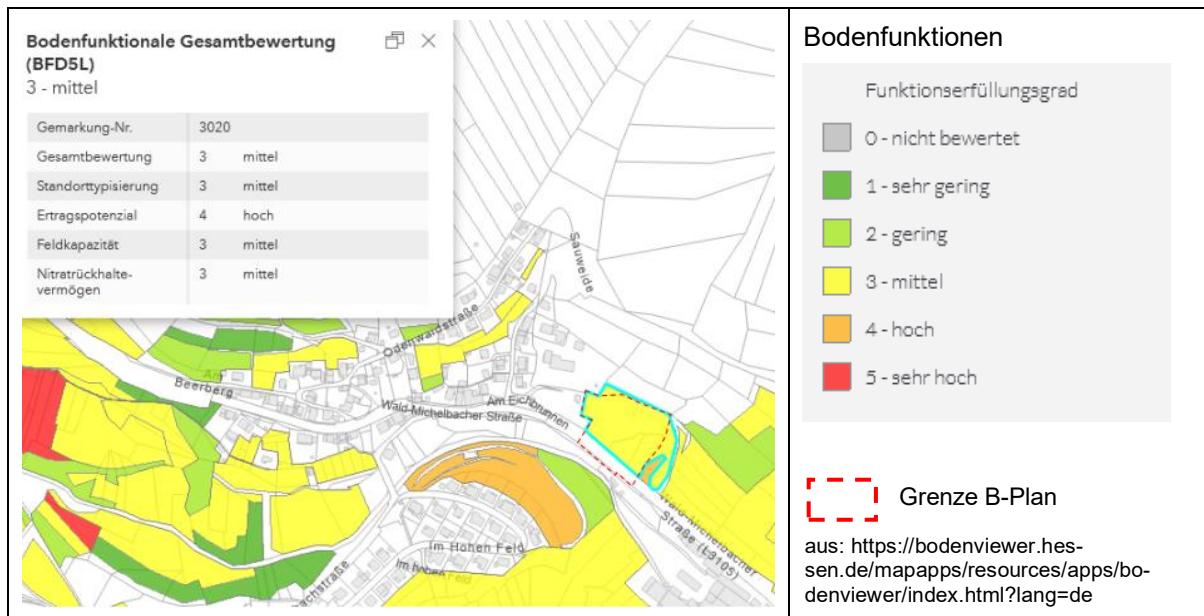
¹³ Wilhelm F. (Bearb.): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Am Kreuzfeld“ in der OG Langenthal/ Stadt Hirschhorn/ Neckar mit integrierter Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6519-304 Odenwald bei Hirschhorn (im Auftrag Ehrenberg Landschaftsplanung) Februar 2025

5. Bewertung planungsrelevanter Landschaftspotentiale

5.1 Bodenschutz

Es ist dargelegt worden, dass es sich im Planungsbereich um Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung und Nutzung handelt. In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung, die die integrierten Potentiale für Wasserhaushalt, Nitratbindung, Ertragsleistung und schließlich Biotoptwicklung beinhaltet¹⁴, wird der konkreten Örtlichkeit eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

Abb. 17 Bodenfunktionale Gesamtbewertung und Ertragspotential



In der Detailbetrachtung wird dem „Ertragspotential“ zwar eine etwas größere Gewichtung zugesprochen, aber die tatsächliche Acker- bzw. Grünlandzahl ist auch abhängig von weiteren Parametern (Klima, Hangneigung oder Waldschatten), die erst die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes ins Verhältnis zur ökonomischen Bedeutung setzen. Diese Bewertung ist maßgeblich für die Berücksichtigung des Schutzgutes in der eingeschlossenen Erheblichkeitsbetrachtung.

Es liegen diesbezügliche Veröffentlichungen vor¹⁵, die grundsätzliche Prüf- und Anwendungshinweise für den Umweltbericht geben. Eine methodische Konkretisierung und Eingriffsbewertung liegt mit der Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden vor¹⁶. Dort wird inhaltlich auf die allgemeinen bauplanungsrechtlichen Regelungen und Abwägungsgebote zurückverwiesen (ebd. Pkt. 2.2). Für den konkreten Planungsfall auf weniger als 10.000 qm allerdings darf (analog zu Genehmigungsverfahren außerhalb der Bauleitplanung) auf ein einfaches Nutzungstypen-Verfahren der Kompensationsverordnung (KV 2018) zurückgegriffen werden, zumal das Einzelmerkmal „Ertragspotential“ zwar hier etwas über dem verbreiteten „Mittel“-Wert liegt, aber definitiv den EMZ-Grenzwert >60 nicht überschreitet (ebd. Pkt. 2.3.1).

¹⁴ <https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BFD5L/methoden/m242.html>, gesehen am 12.11.2024

¹⁵ Bodenschutz in der Bauleitplanung (hrsg. HMUELV) Wiesbaden 2011

¹⁶ Kompensation des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Umwelt und Geologie | Böden und Bodenschutz in Hessen. Heft 16) hrsg. vom HLNUG (Wiesbaden) 2023

Tab. 3 Abgrenzung Bodenfunktionswert Ertragspotential

Ertragspotenzial		Durchschn. bereinigte Ertragsmesszahlen
sehr gering		db EMZ => 20
gering		> 20 - 30
mittel		> 30 - 40
hoch	hoch	> 40 - 46,6
sehr hoch		> 46,6 - 60
ohne Angabe		> 60

aus: <https://lr.landwirtschaft-bw.de...> gesehen am 14.11.2024 aus: <https://lr.landwirtschaft-bw.de...> gesehen 14.11.2024

Insofern ist in der hiesigen Bandbreite der bodenkundlichen Standortbewertung die mittlere Einschätzung insgesamt gerechtfertigt. Gleichwohl kann der Boden aufgrund der Ungestörtheit als relativ naturnah eingeschätzt werden.

Auf die besonders planungsrelevante Frage der Erosionsanfälligkeit ist a. a. O. bereits verwiesen worden (vgl. Abb. 9) und bedarf während der baustellenbedingten Eingriffe bei Umsetzung der Bauleitplanung besonderer Beachtung.

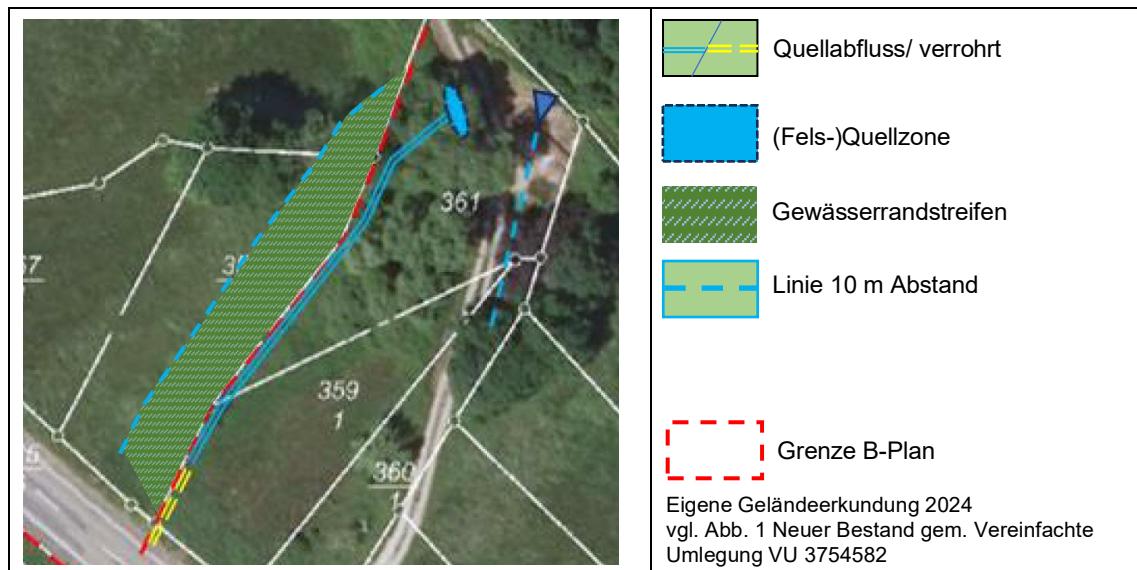
Vorbelastungen

Vorbelastungen/ Altablagerungen etc. sind nicht bekannt.

5.2 Wasserschutz

Es ist dargelegt worden, dass die hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse wg. stauender Zwischenschichten im Unteren Buntsandstein begründet sind, die durch die Einschaltung von Ortsteinhorizonten unterstützt werden.

Abb. 18 Wasserschutz und bauleitplanerische Restriktion



Insofern haben das Hangaustrittswasser als Oberflächenwasser (§ 2(1) Nr. 1 WHG) incl. das aus Quellen abfließende Wasser (ebd. Nr. 1 in § 3) eine planungsrelevante Bedeutung.

Dazu zählt dann nicht nur das grenzliniennahe Gerinne an der (ehem.) östl. Parz. Grenze 358/1 (vgl. Abb. 10), sondern ebenso ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite § 23(1) HWG), der definitiv in das projektierte Planungsgebiet hineinragt und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitplanung ausschließt (§ 23(2) Nr. 4 HWG).

Vorbelastungen

Es ist dargelegt worden, dass der namenlose Quellabfluss etwa 5 m oberhalb des Straßen-/ Gehwegrandes verrohrt abläuft. Der weitere Verlauf außerhalb des Plangebietes ist hier ohne Relevanz.

5.3 Klimaschutz

Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimawandelanpassung sind im Hinblick auf die in Rede stehende Bauleitplanung bzw. der Flächennutzung ohne unmittelbaren Belang. Auf die sommerlichen Starkregenfallschläge, beispielhaft im Sommerhalbjahr 2024, ist hingewiesen worden (vgl. Abb. 12). Die tendenziellen Starkniederschlagsereignisse bedürfen in der städtebaulichen bzw. vorhabenspezifischen Vorsorgeplanung besondere Beachtung.

5.4 Landschaftsbild und Erholung in freier Landschaft – Schutzgut Mensch

Unter Landschaftsbild wird das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind in der Regel Merkmale eines angenehm oder schön empfundenen Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch gut ausgebildete Grünlandstrukturen zum Waldrand hin aus. Das unmittelbare Umfeld des Bebauungsplanes ist geprägt

- auf der Hangoberseite geprägt durch den Wald
- auf der Talseite durch die Mähwiesen und Wiesenbrachen
- an der Geländekante durch Bäume und Sträucher, die an der östlichen (ehem.) Parz. Grenze 358/1 durch dichte Brombeergebüsche den örtlichen Quellabfluss nachzeichnen.

Die westliche Plangebietsgrenze reicht an den örtlichen Friedhof heran, der hier zurzeit den Abschluss der dörflichen Bebauung bildet.

Im Detail und vor Ort ist erkennbar, dass der nördlich tangierende Waldweg zw. Wald und Wiese als lokaler Erholungsweg dienen mag, der an der östlichen Grenze, außerhalb des Plangebietes einen an einer gefassten Quellaustritt zu einem kleinen informellen Freizeitauftreffpunkt ausgebaut worden ist.

Insofern sind Landschaftsbild und Erholung in der Landschaft eher von lokaler Bedeutung und haben keinen darüber hinausgehenden Stellenwert.

Abb. 19 Lokale Grünflächen und Freiraumaufenthalt



Vorbelastungen

Vorbelastungen sind nicht bekannt.

5.5 Kultur- und Sachgüter

Nach der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Bebauungsplan befindet sich im Umfeld des Plangebiets das Kulturdenkmal „Birkenweg - Friedhof Langenthal und Gefallenen-Ehrenmal“. Dieses Kulturdenkmal ist durch die Planung nicht betroffen. Andere Kulturdenkmäler sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht bekannt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind nicht bekannt.

5.6 Arten- und Biotoppotential

Die beigefügte Biotoptypenkartierung (vgl. Abb. 15) gibt einen Überblick über die vor Ort anstehenden arten- und biotopschutzrelevanten Strukturen. In der begleitenden Detaillierung werden die Fragen nach dem speziellen Artenschutz anhand einer fachspezifischen Kartierung und Bewertung sowie die Empfindlichkeit hinsichtlich der Verbotstatbestände von § 44 BNatSchG untersucht (vgl. 4.5.2).

5.6.1 Geschützte Biotope

Von besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Gebietes sind die Waldrandnahtstellen, die binsen- und seggenreichen Hangwiesen sowie die Bachlinie selbst. Es ist a. a. O. bereits festgestellt worden, dass der (namenlose) Gewässerablauf etwas

oberhalb der Straßenlinie verrohrt weitergeführt wird und als Vorbelastung nicht im Sinne des guten ökologischen Bewirtschaftungsziels (§ 27 WHG) bewertet werden kann. Aber die oberliegenden Strukturen fließen frei ab (vgl. Abb. 5), auch wenn sie von dichtem Gehölz (Brombeere) überwuchert werden. Vielmehr ist jahreszeitlich bzw. witterungsbedingt ein natürlicher Überstau und eine markante Überschwemmung benachbarter Ufer und Wiesenflächen zu beobachten.

Abb. 20 Naturnaher Gewässerabschnitt und Überschwemmungsbereich



Vor diesem Hintergrund versteht sich auch die Bewertung des Gewässerbiotops nach § 30 BNatSchG. Das Gewässer selbst sowie seine Randzonen erfüllen alle Kriterien eines geschützten Biotops.

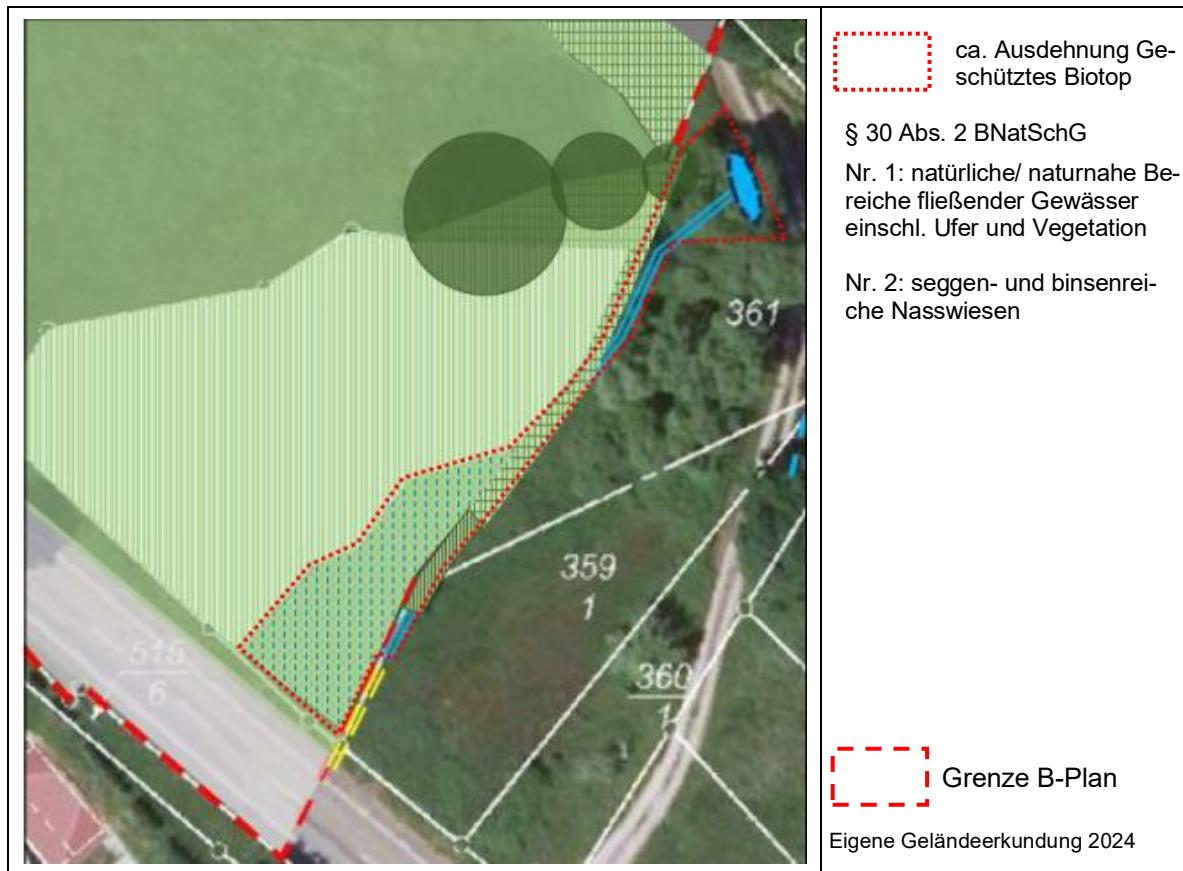
Eine Registrierung des Landschaftsbestandteils (§ 30(7) BNatSchG) ist zwar nicht gegeben, aber die Schutzkategorie setzt keine Erklärung voraus, sondern die Qualität vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutzstatus¹⁷ und darf zu den Inhalts- und Schrankenbestimmungen gezählt werden¹⁸.

Dennoch wird aus Sicht des Artenschutzes festgestellt (siehe dort), dass es sich hier nicht um Fortpflanzungsgewässer für Amphibien handelt. Aufgrund der fast vollständigen, dichten Beschattung sind die Quellstrukturen für die im Raum bekannten Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kammmolch in der Regel zu kalt für die Larvalentwicklung.

¹⁷ Lütkes/ Ewer (Hg.): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. Beck-Verlag, München 2011

¹⁸ Frenz/ Müggenborg (Hg.): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2024

Abb. 21 Geschützte Biotope § 30 BNatSchG



Die Mähwiese weist deutliche Ruderalisierungen mit Stickstoffzeiger wie Bärenklau (*Heracleum spond.*), Ampfer (*Rumex obt.*), Labkraut (*Galium apa.*) etc. auf, so dass eine Einstufung als geschütztes Biotop (§ 25 HeNatG) ausscheidet.

5.6.2 Waldrand

Des Weiteren wird auf bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Regelungen verwiesen, die hier und im Speziellen die Benachbarung von Wald und Baugebiet betreffen. Es geht um

vorsorgende Gefahrenabwehr bei der Benachbarung von Wald und möglichen baulichen Anlagen. Die Herstellung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen Wald und baulichen Anlagen dient dazu, wechselseitigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Ordnung vorzubeugen (§ 3f. HBO). Hinsichtlich des Waldes sind nicht nur der Istzustand, sondern vielmehr die zukünftige Qualität und Zielgröße der Gefahrenquellen, d. h. der umstürzenden Bäume, zu berücksichtigen. Es haben sich bestimmte Sicherheitsabstände bewährt, die in etwa der möglichen Baumhöhe entsprechen. Im Allgemeinen wird ein Sicherheitsabstand von 25 m als ausreichend angesehen¹⁹. Nach verbreiteter Rechtsauffassung (ebd. S. 422ff.) ist es wegen haftungsrechtlicher Nachsorgeverhandlungen wichtig, bereits im Bauleitplanverfahren diesbezügliche Nutzungsregelungen festzusetzen, die dem Rücksichtnahmegebot genügen. Die könnten auch vorsorgliche Sicherungsmaßnahmen im Waldrand beinhalten, um die Gefahr umstürzender Bäume zu vermeiden. In dem Kontext sind geeignete waldbaulichen Maßnahmen denkbar, die

- einen neuen Waldrand begründen,
- wertvolle Eichenexemplare in besonderer Weise erhalten und sichern,
- die örtlichen Trockenmauerrelikte (vgl. Abb. 16) für den Arten- und Biotopschutz sichern.

Die zuständige Forstbehörde benennt in ihrer Stellungnahme eine Gefahrenzone zwischen Wald und dem nächst gelegenen Gebäude mit Aufenthaltsräumen für Personen von 28 m.

Vorbelastungen

Auf die unzureichende Zielerfüllung (Verrohrung) der Gewässerstrukturgüte (§ 27 WHG) ist a. a. O. bereits hingewiesen worden. In der unmittelbaren Gewässerlinie beherrschen dichte Brombeergebüsche den Standort und unterbinden eine natürliche Binsen-/ Seggenentwicklung.

5.6.3 Spezieller Artenschutz

Die Bewertung des Artenpotentials lässt sich anhand des „Fachbeitrags Artenschutz“²⁰ herausstellen. Demzufolge sind hier maßgeblich die gehölzbrütenden Vogelarten, deren Lebensraum sich an der Peripherie, hier im östlichen Gehölz sowie innerhalb der tangierenden Brombeerbestände befindet. Tatsächlich registriert wurden nur kleinere Arten wie Rotkehlchen, Buchfink, Zilpzalp usw., die mehr oder weniger stark an diese Gehölze gebunden sind. Für größere Arten wie Drosselartige, Tauben usw. stellt der Geltungsbereich allenfalls einen Teillebensraum dar.

Eine ähnliche Bewertung erfahren die Höhlen- und Nischenbrüter, die evtl. in den Altholzpartien des östl. Gehölzes Nisthabitare finden, allerdings wurden die relevanten Arten (Kohlmeise/ Blaumeise/ Hausrotschwanz, pot. auch. Buntspecht usw.) hier lediglich als Nahrungsgast registriert. Die tatsächlichen Niststätten liegen außerhalb des Standortes.

Weitere Arten wie Bachstelze, Gebirgsstelze, Grünspecht und Ringeltaube sind hier nur als Nahrungsgäste registriert worden. Nahrungsflächen sind aber nur dann tatbestandsrelevant, wenn durch ihren Wegfall der Reproduktionserfolg (Fortpflanzungsstätte) erheblich gemindert wird. Bei der geringen Fläche ist das hier aber auf einen Fall zutreffend.

Bzgl. Reptilien ist – trotz Ausbringung künstlicher Verstecke – nur der Nachweis der Blindschleiche erbracht. Gleichwohl bleibt es bei kryptisch lebenden Arten immer fraglich, ob der

¹⁹ Sänger, F.: Zur Frage des Abstandes zwischen Wald und Bebauung. in: Natur und Recht 14(1992) H. 9, S. 420-424

²⁰ Wilhelmi F. (Bearb.): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Am Kreuzfeld“ ... Februar 2025

Negativbefund tatsächlich zutrifft. In diesem konkreten Fall aber wird gutachterlich konstatiert, dass sowohl Mauereidechse als auch Zauneidechse hier auszuschließen sind. Potentiell möglich hingegen ist die Äskulapnatter, deren Vorkommen in der Region aus der Literatur bekannt ist. Im konkreten Fall aber fehlen die geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Potentielle Ruhestätten wie Natursteinmauern befinden sich außerhalb bzw. am Rande des Planungsraumes und sind zumeist auch stark überwachsen, so dass sie für die sonnenliebende Art nicht infrage kommen. Insofern liegen Fortpflanzungsstätten mit hoher Sicherheit außerhalb des Planungsraumes.

5.6.4 Natura 2000 - Naturschutzgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich knapp außerhalb des großräumigen FFH-Gebietes 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn, Teilbereich Mitte“ (vgl. Abb. 7). Auf dem konkreten Standort kommen FFH-Lebensraumtypen nicht vor. Das Grünland erfüllt anhand der Kennartenzahl und deren Deckungsgrade nicht die Bedingungen eines FFH-Lebensraumtyps – hier *6510 magere, extensive Mähwiese mit ausgeprägtem Blühhorizont*. Die Nährpflanzen, die für Präsenz und Bodenständigkeit der Anh. IV-Insektenarten essentiell wären, fehlen definitiv. Der fragliche bzw. fehlende Nachweis anderer Anh. IV-Arten wie Zauneidechse und Äskulapnatter ist a. a. O. begründet worden.

Eine tatsächliche Wechselwirkung des B-Planprojektes mit dem FFH-Gebiet ist nicht unmittelbar abzuleiten. Um einen evtl. Bewertungskonflikt mit dem denkbaren Vorkommen der Äskulapnatter tatsächlich auszuschließen, werden im Zusammenhang mit der Baustellenvorbereitung geeignete Vergrämungsmaßnahmen formuliert (ebd. S. 16).

6. Vorhabenspezifische Auswirkungsmerkmale

Der Bebauungsplan sieht vor, unter Beachtung nachbarschaftsrechtlicher und sachlicher Abstandsflächen die vorh. Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf festzusetzen. Weitere Flächennutzungen sind nicht geplant. Insofern können die umweltrelevanten Flächenbedarfe und Auswirkungen relativ konkret typisiert und definiert werden. Gleichwohl handelt es sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern es ist eine Angebotsplanung, die über den konkreten Standort und die Ausrichtung der baulichen Anlagen noch keine abschließende Entscheidung trifft. Dennoch können die Nutzungen für die eigentliche SO-Fläche wie folgt skizziert werden²¹:

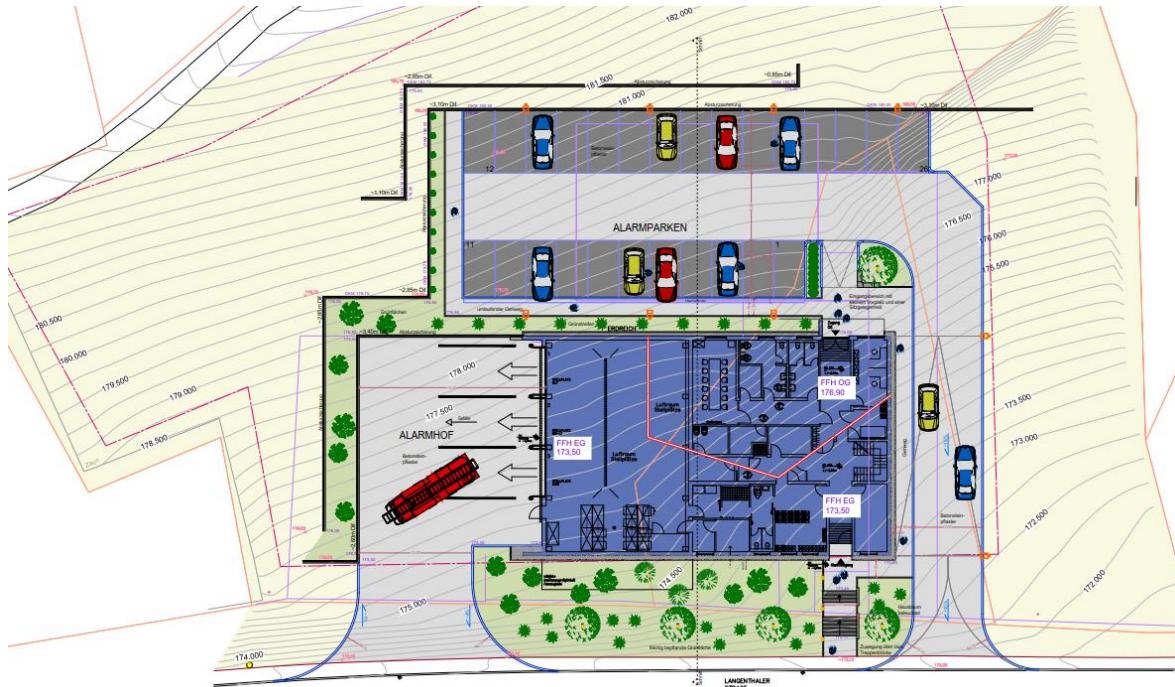
Tab. 4 Flächennutzungs- und Raumtypen Feuerwehrhaus Langenthal

Flächen-/ Raumtypen	Grundstücksfläche (qm)	Anm.
Feuerwehrhaus mit Sozialräumen etc. zweigeschossig	605	ca. 350
Fahrzeughalle, eingeschossig		ca. 255
Regiefläche/ Alarmhof etc.	340	
Parken	468	26 Kfz
Bewegungsflächen Fahrgassen	500	
ca.	1.913	
gesamt	2.000	ohne Freianlagen/ Gelände

²¹ in Anlehnung an: Machbarkeitsstudie FWH Langenthal – Machbarkeitsstudie (bearb. Bautec GmbH Burbach) Stand 9/ 2022

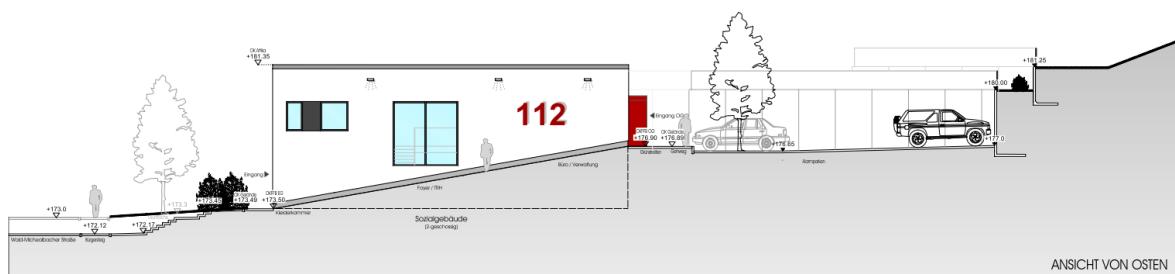
Auf jeden Fall handelt es sich um das ledigliche Flächen- und Raumprogramm, das den gesamten Landschaftseingriff infolge der die topografischen Verhältnisse noch nicht berücksichtigt. Es ist mit darüber hinausreichenden Böschungen und Einschnitten zu rechnen, die vor Ort und im Detail in die Landschaft eingreifen.

Abb. 22 Lageplan Bauvorhaben Feuerwehrhaus Langenthal



Quelle: Bautec GmbH | Burbach/ Büro Lautenbach | Wilnsdorf (Bearb.): Vorentwurf Neubau Feuerwehrhaus Stand 5/ 2025

Abb. 23 Schematische Kubatur aus Ost im Hangeinschnitt



Quelle: Bautec GmbH Burbach Bearb.): Vorentwurf Neubau Feuerwehrhaus Stand 7/ 2025

Vorbehaltlich weiterer Detailplanungen und Alternativen in Ausrichtung und Nutzungsverteilung werden die o. g. Merkmale als grundsätzliche Eingriffstatbestände für die Erheblichkeit in der Umweltprüfung angenommen und in den Grundzügen der Planung bewertet. Darüber-hinausgehende Beeinträchtigungen können und müssen im Rahmen der Baugenehmigung und Ausführungsplanung beachtet werden.

7. Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Tab. 5 Auswirkungen auf Schutzgüter in Umwelt, Natur und Landschaft

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<p>Einräumung und Abgrenzung des Erholungs-/ Landschaftsraumes</p> <p>Schallemissionen; Für die Beurteilung von Einsatzfahrten von Feuerwehr und Rettungsdiensten bestehen keine allgemein gültigen Beurteilungskriterien.</p> <p>Neben den für eine Feuerwehr typischen Einsatzfahrten finden im Regelbetrieb Übungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr auf dem Gelände statt.</p> <p>Desweiteren Ein- und Ausparkbewegungen bei einer Einsatzfahrt im Tagzeitraum und der Einparkvorgänge bei Einsatzbeginn in der ungünstigsten Nachtstunde auf dem geplanten Pkw-Parkplatz</p>	<p>Gering, keine erhebliche Bedeutung für die Erholung; lokaler Wander-/ Waldweg bleibt erhalten. Die Zugänglichkeit zur lokalen Waldrast an Quellaustritt bleibt uneingeschränkt erhalten.</p> <p>Die Geräuscheinwirkungen durch die vom Plangebiet ausgehenden Einsatzfahrten werden in Anlehnung an die Kriterien der TA Lärm beurteilt. Vorhandene Erkenntnisse vergleichbarer Standorte, mit und ohne Einsatz eines Martinshorns, werden zur Bewertung herangezogen. Insgesamt kann a priori aber festgestellt werden²², dass Immissionsrichtwerte im Hinblick auf den Alarmierungszweck keinen geeigneten Maßstab zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch ein Martinshorn darstellen (BVerwG vom 29.4.1988 7 C 33/87 NJW 1988, 2396).</p> <p>Wegen der Gemeinwohlbedeutung und geringen Ereigniswahrscheinlichkeit werden Geräuschauswirkungen bei Übung und Einsatz ohne weitere Auflagen als zumutbar zu beurteilen sein.</p>
Pflanzen und Tiere	<p>Verlust von Biotoptyp "Mähwiese"</p> <p>Benachbarte Brachwiesen und Binsen-/ Seggenbestände sowie Quellzone und Quellwasserabfluss als § 30-Biotop.</p> <p>Verlust von Brutgehölzen; Brutgehölze insbesondere Gehölzgruppe im Osten sowie an nördlicher Plangebietsgrenze (Brombeergebüsch).</p> <p>Natura 2000/ NSG</p>	<p>Mäßig, weil hier als Mähwiese intensiv genutzt; keine Merkmale als Geschützter Biotoptyp (§ 30 BNatSchG).</p> <p>Keine Beeinträchtigung; Störung oder Inanspruchnahme können vermieden werden.</p> <p>§ 44 BNatSchG! Beeinträchtigung kann durch geeignete Grenzziehung des B-Planes und Maßnahmen verhindert werden. Erhaltung wertvoller Baumgruppen</p> <p>Keine Beeinträchtigungen</p>
Boden	<p>Versiegelungen und Überbauungen auf ca. 2.300 qm, das sind mehr als 30 % der in Rede stehenden Grundstücke.</p> <p>Darüber hinausreichende Eingriffe in die Topografie, Böschungen und Einschnitte mit umfangreichen Zerstörungen der gewachsenen Bodenprofile</p> <p>Erosionsgefährdung während des Baustellenbetriebs</p>	<p>Sehr groß weil nicht wiederherstellbar. Die bodenfunktionale Bedeutung ist zwar mit „mittel“ bewertet, aber die Erheblichkeit ergibt sich wegen des dauerhaften Funktionsverlustes.</p> <p>Mittel, eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist nach längerer Zeit erst wieder zu erwarten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen notwendig</p>
Wasser	<p>erhöhter Oberflächenabfluss versiegelter Dach- und Verkehrsflächen.</p> <p>Störung des naturnahmen Quellbachabflusses einschl. seines Gewässerrandstreifens</p>	<p>Mittlere Erheblichkeit, weil vor Ort Versickerung gezielt wiederhergestellt werden kann und muss.</p> <p>Schutz und Erhaltung des Gewässers einschl. eines Gewässerrandstreifens (§ 23 LWG) von 10 m Breite.</p>
Klima/ Luft	Baukörper und Wärmespeicherung; mikroklimatische Veränderungen aufgrund thermischer Zusatzbelastungen	Keine standortübergreifende Veränderung und Erheblichkeit erkennbar. Vermeidungsmaßnahmen durch Dachbegrunderungen/ Bepflanzungen von Kfz-Stellplätzen sowie Fassadenflächen.
Kultur- und Sachgüter	Keine Fundstellen archäologischer Zeugnisse	Im Gebiet keine Beeinträchtigungen; Auswirkungen auf benachbarten Friedhof nicht erkennbar.
Landschaftsbild	Veränderung des lokalen Landschaftsbildes	Gering; qualifizierte Neugestaltung des Ortsbildes möglich und notwendig.

²² Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan ... Neustadt/ W. (bearb. Gfl/ Firu | Kaiserslautern) 2021

8. Beeinträchtigungen der Schutzgüter

8.1 Beeinträchtigung Arten-/ Biotoppotential - Biologische Diversität

Die Fläche des Bebauungsplanes und die geplanten Nutzungen am südöstlichen Ortsausgang von Langenthal sind zwar auf talbegleitenden Hangpartien vorgesehen, die aber nicht direkt linear an die benachbarten Natura 2000-Gebiete bzw. das integrierte Naturschutzgebiet reicht. Lediglich in der nordöstlichen Spitze des Planungsgebietes treffen Grenzlinien von Natura 2000 bzw. NSG an das B-Plangebiet heran (vgl. Abb. 7).

8.1.1 Allgemeiner Artenschutz

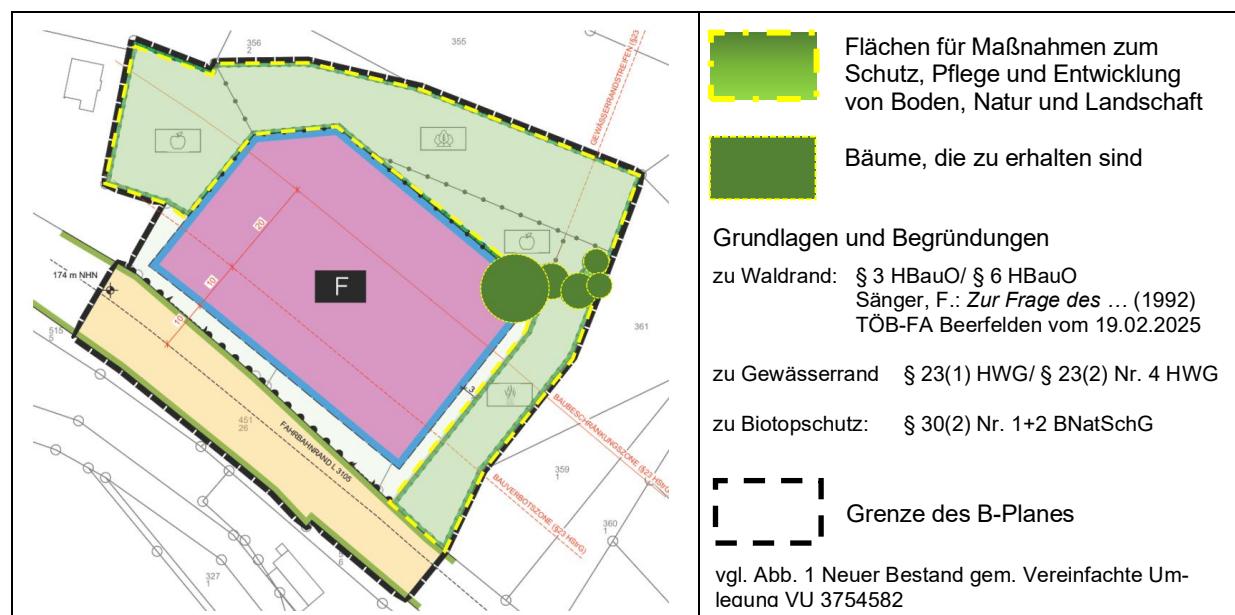
Die Ausweisung des Plangebietes auf die besagten Parzellen schließt Flächen mit ein, die a. a. O. als schutzwürdige und -bedürftige Biotope typisiert wurden. Dazu zählen auf jeden Fall der Quellwasserabfluss an der östlichen Parz-Grenze (ehem.) 358/1 einschl. seiner Uferbereiche. Das ist hier auch ein gewisser binsen- und seggenreicher Feuchtwiesenabschnitt, der in die Kategorisierung des § 30 BNatSchG einbezogen werden muss.

Die Flächenrestriktion wird unterstützt durch die wasserrechtliche Bestimmung, entlang der Gewässer einen Randstreifen von 10 m Breite zu belassen, der für Baugebiete nicht zur Verfügung steht (§ 23(2) Nr. 4 HWG).

Die nördliche Plangebietsgrenze tangiert den dortigen Waldrand, der zwar noch nicht direkter Bestandteil des großräumigen Natura 2000-Gebietes ist, aber einen schmalen etwa 20 m breiten Puffer zum Natura 2000-Gebiet bildet. Man darf davon ausgehen, dass ein wirksamer Abstand und Schutz des benachbarten Waldrandes und Puffer zum Natura 2000-Gebiet erhalten bleibt.

Auf Anregung des Forstamtes bleibt ein Sicherheitsabstand zw. Gebäuden und Waldrand von mind. 28 m. Dazu zählen dann sowohl der vorh. etwa 3 m breite Waldweg als auch ein wirksamer Grenzabstand.

Abb. 24 Planungsfachliche Restriktionen der Bauleitplanung



8.1.2 Beeinträchtigung Spezieller Artenschutz

Die Auswirkungen der innerhalb des B-Planes geplanten Vorhaben auf den speziellen Arten-schutz, d. h. eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist innerhalb des Fachbeitrags Artenschutz²³ ausführlich dargelegt.

Es wird festgestellt, dass bei den in Frage kommenden Kleinvogelarten bzw. Gehölzbrütern allenfalls ein Teil der von ein bis zwei Brutpaaren/ Art besetzten Fortpflanzungsstätte beansprucht bzw. entfallen könnte (ebd. S. 7). Die Funktion der Niststätte belebt in unmittelbarer Nachbarschaft erhalten. Verdrängung mit anderen Brutpaaren wird nicht unterstellt. Ebenso wenig wird das Risiko für Höhlen- und Nischenbrüter gesehen, deren maßgebliche Nistmög-lichkeiten in den östlich gelegenen Altholzbereichen anzunehmen ist. Es ist a priori geplant, diese Biotopstrukturen uneingeschränkt zu erhalten.

Obwohl nicht nachgewiesen, wird das Vorkommen der Äskulapnatter nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Geeignete Lebensräume befinden sich eher in den Randbereichen, in der nördlich tangierenden Trockenmauer (soweit besonnt), auf jeden Fall außerhalb des Pla-nungsbereiches. Um dennoch auch ein Konfliktrisiko zu vermeiden, empfiehlt Gutachter, vor dem Baustelleneinsatz im gesamten Offenlandbereich eine Vergrämung mittels einfacher Begehung vorzunehmen (ebd. S. 16). Diese Vorsorgemaßnahme kommt der potentiellen Zauneidechse ebenfalls zugute. Ansonsten wird anhand der hier fehlenden Ausstattung an-genommen, dass eine den Fortbestand der lokalen Population erheblich beeinflussende Wir-kung von dem Vorhaben nicht zu erwarten ist.

8.1.3 Beeinträchtigung Natura 2000 – Naturschutzgebiet

Eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist ausgeschlossen.

8.2 Beeinträchtigung von Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung der Klimamerkmale ist wegen der Geringfügigkeit der geplanten In-halte des B-Planes nicht zu erwarten.

Auf die mikroklimatischen Wohlfahrtswirkungen und die Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaß-nahten in Form von Dachbegrünung/ Fassadenbepflanzung etc. ist hingewiesen worden (§ 8 HKlimaG).

8.3 Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser

Der benachbarte Quellwasserabfluss ist bei Einhaltung und Ausweisung der dargestellten Schutzbereiche (vgl. Abb. 24) weder in seiner linearen noch in seiner horizontalen Struktur-güte betroffen. Vielmehr wird hier noch einmal auf die strukturellen Vorbelastungen (Verro-hlung/ Rohrleitung) verwiesen, die eine Sanierung der Gewässerstruktur (außerhalb dieses Planungsgebietes) erfordern könnten. Von besonderer landschaftsökologischer Bedeutung

²³ Wilhelmi F. (Bearb.): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Am Kreuzfeld“ ... Februar 2025

sind die geologischen bzw. hydrogeologischen Wechselwirkungen vor Ort. Es ist dargelegt und begründet worden, dass die Quellzonen knapp außerhalb der Plangebietsgrenzen wegen des tangierenden Abflusses Rückwirkungen auf Parzellen innerhalb des B-Plangebietes haben.

8.4 Beeinträchtigung Kultur- und Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgüter sind nicht erkennbar.

8.5 Beeinträchtigung Mensch und Landschaft(-bild)

Die Erholungsfunktion der freien Landschaft wird durch das Projekt nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Auf das Erfordernis einer immissionsschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Feuerwehrbetriebs ist hingewiesen worden. Zugleich ist aber auch schon die Vorrangigkeit und Zumutbarkeit evtl. Lärmauswirkungen im Trainings- und Notfall mit Verweis auf die höchstrichterliche Einschätzung dargelegt worden.

8.6 Beeinträchtigung des Bodens

Es ist anhand schematischer Flächennutzungsmuster dargelegt worden (vgl. Tab. 4), dass es sich bei dem konkreten Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes um einen unmittelbaren Flächenbedarf von etwa 0,23 ha handelt. Das sind bei einer Gesamtfläche von ca. 0,74 ha etwa 30 % des Plangebietes. Es handelt sich dabei nur um Flächen, die infolge Überbauung und Versiegelung vollständig umgewandelt werden und für natürliche Bodenfunktionen dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus ist wegen der hängigen Topografie mit Einschnitten und Geländeaufträgen zu rechnen, also Aufschluss von Boden, die zumindest für einen längeren Zeitraum nicht mehr in ungestörter Lage anstehen werden.

Tab. 6 Flächenstrukturen

	Flächenstrukturen	qm	versiegelt	in %	unversiegelt	in %
Bestand	(Landes-)Straße sowie (Fuß- und Wald-)Wege	1.012	800		212	
	Frischwiese/ Mähwiese/ mäßig genutzt	4.093			4.093	
	Wiesenbrache und Seggenröhrichte	1.320			1.320	
	Gehölzstandorte	937			937	
	gesamt	7.362	800	11%	6.562	89%
Planung	Landesstrasse	1.256	1.256			
	Gewässerrandstreifen (>10 m Breite)	859			859	
	Waldrand (<28 m) anrech. (L 82 m / B: 17 m)	1394			1394	
	Freianlagen Nord/ West (Obstwiese)	600			600	
	nicht überbaubar	478			478	
	Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr	2.775	2.775		0	
	gesamt	7.362	4.031	55%	3.331	45%

Andererseits ist aber auch dargelegt worden, dass Flächenanteile des in Rede stehenden Plangebietes aus Gründen des Wasserschutzes, des Biotopschutzes, des Bodenschutzes nicht für Überbauungen oder Überformungen zur Verfügung stehen. Das sind die benannten (vgl. Abb. 24) Abstandsflächen zum nördlich angrenzenden Waldrand sowie zum östlich tangierenden Quellwasserabfluss einschl. der begleitenden schutzwürdigen Biotope.

Auf die potentielle Erosionsanfälligkeit des Geländes im Falle des Baustellenbetriebs ist ebenso verwiesen worden, muss hier im Rahmen der Bauleitplanung jedoch (nur) als Vorsorgehinweis der Textlichen Festsetzungen formuliert werden.

9. Zumutbare Alternativen

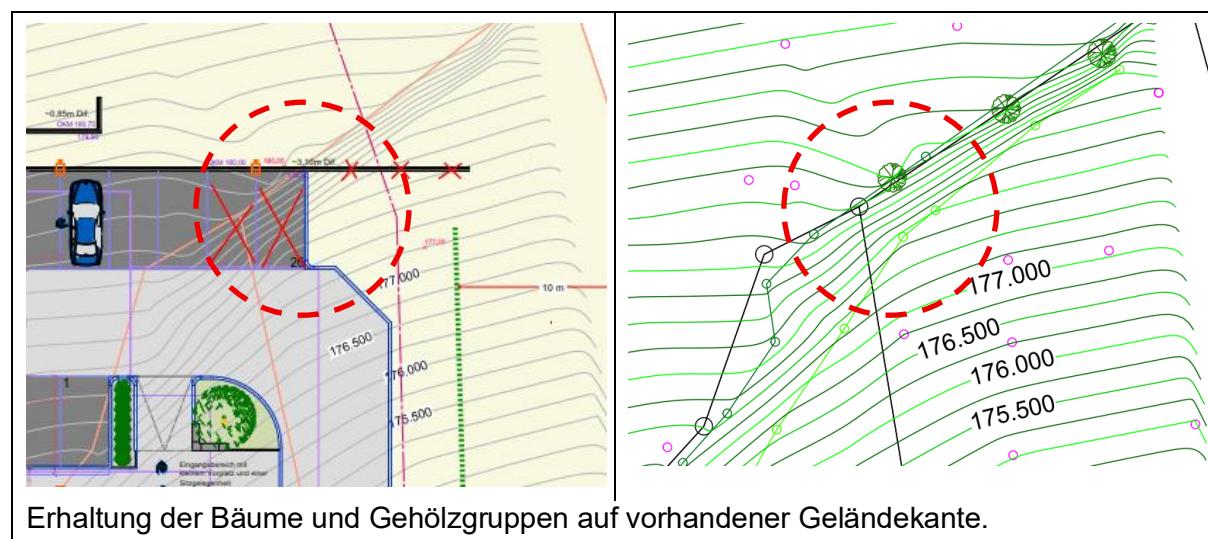
Die Entscheidungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a (3) BauGB) richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (vgl. § 18 BNatSchG). Die Alternativen-Diskussion bzw. die Erläuterung zur tatsächlich getroffenen Wahl ist zugleich auch Inhalt des Umweltberichtes (Nr. 2d in Anl. 1 zu BauGB). Im vorliegenden Fall ist eine konkrete Standortalternative geprüft worden²⁴. Die nunmehrige Standortentscheidung ist dort dargelegt worden (ebd. Pkt. 3.1).

10. Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

10.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

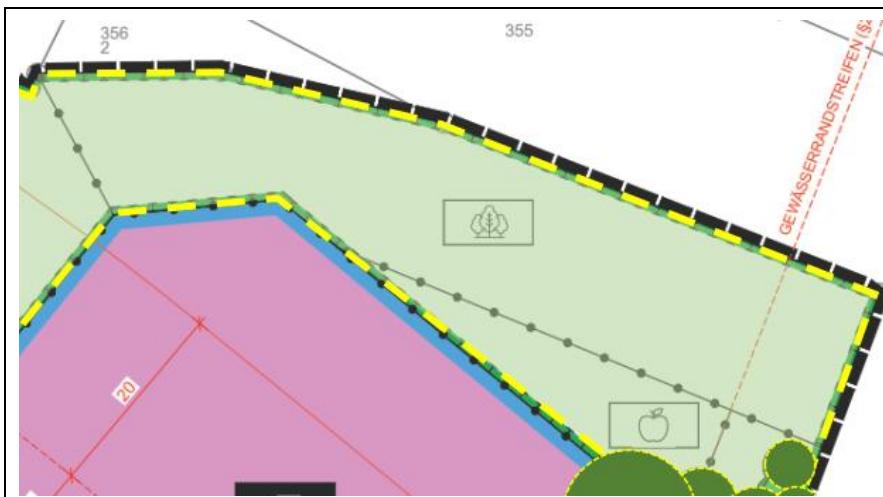
Es sind verschiedene Maßnahmen bekannt und i. d. R. auch normiert, die hier in der Umsetzung des Bebauungsplanes grundsätzlich zu beachten sind (Einzelbäume/ Baumgruppen bei Baustellenbetrieb (DIN 18 920)/ Schutz des Bodens). Besondere Verortung gilt folgenden Maßnahmen

Großbäume und Geländekante



²⁴ KUBUS planung (Bearb.): Bebauungsplan „Am Kreuzfeld“ mit Änd. FNP | Begründung, Stand 9/ 2025

Waldrand



Erhaltung der nördl. Waldrandgrenze; Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Abstimmung mit Waldbau bzw. Forstverwaltung

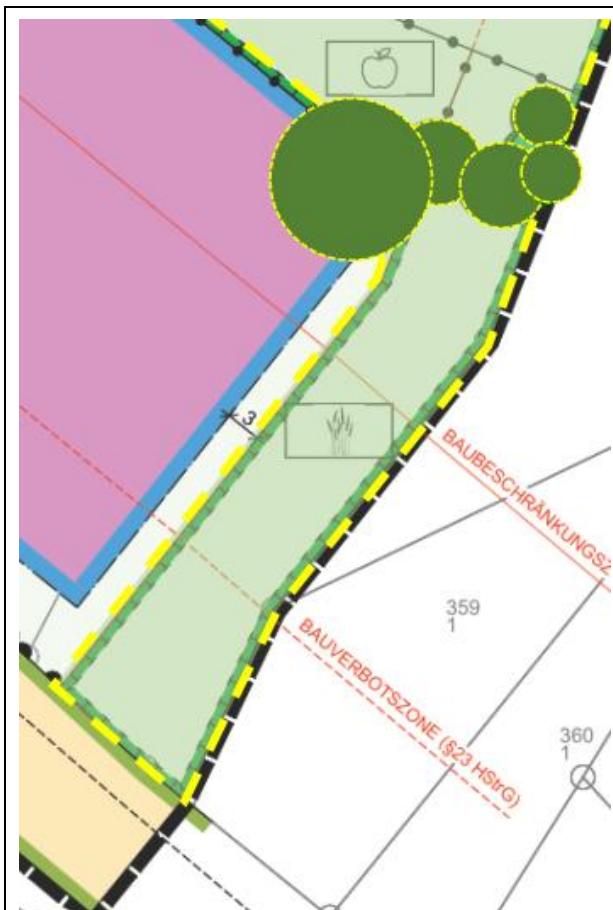
Ausweisung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche, mind. 28 m bis zur Gebäudegrenze (Baumfallschutz)

Herstellung/ Entwicklung eines Waldrandes in einer Breite von mind. 17 m. In Abstimmung Auswahl Baumarten Ei/ HaiBu/ Birke) ca. 60–70% | Strauchsicht (Hasel, Hartriegel, Salweide, Schlehe, etc.): ca. 20–30%.

Erhaltung des Waldweges;

Freistellung der tangierenden Sandsteinmauer für Reptilienspotential

Quellbach und Feucht-/ Nasswiesen



Erhaltung des östlich tangierenden Gewässerlaufs einschl. eines mind. 10 m breiten Gewässerrandstreifens innerhalb der (ehem.) Parz. Nr. 358/1

Erhaltung eines Feucht-/ Nasswiesenbereichs auf (ehem.) Parz. Nr. 358/1 als § 30-Biotop

Erhaltung vorh. Erlenexemplare, Auflichtung beschattender Gehölzsukzession (Brombeere); Verbesserung Kleinklima für wärmebedürftige Larvalenwicklung potentieller Amphibien

Integration der Geländekante sowie Baumgruppe

10.2 Spezielle Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Verschiedene o. g. Vermeidungsmaßnahmen dienen auch und vor allem dem Erhalt und dem Schutz des nachgewiesenen Artenpotentials (Erhaltung Baumgruppen und Gehölze im Osten/ Waldrand und Natursteinmauer am Waldrand etc.). Darüber hinausgehende Maßnahmen zum speziellen Artenschutz sind:

- Eingriffe in (Brombeer-)Gebüsche innerhalb des Baufeldes bzw. Plangebietes nur in den zulässigen Jahreszeiten (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).
- Zum vorsorglichen Schutz/ Vergrämung des potentiellen Reptilienvorkommens (Äskulapnatter) ist vor Baustelleneinrichtung eine reihenweise Begehung des gesamten Offenlandbereiches erforderlich (und ausreichend).
- Während einer längeren Baustellenunterbrechung sollten einfache Ausstiegshilfen an Gruben und Wänden bereitgestellt werden.
- Die Verwendung großflächiger Glasfassaden sollte vermieden werden bzw. mit geeigneten Mustern unterstützt werden.

Weitere Empfehlungen für die Zeit des Baustellenbetriebs sind dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

10.3 Spezielle Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Artengruppen der Vögel und Reptilien nur wenige, gering umfängliche Vermeidungs-Maßnahmen geboten sind. Dadurch, dass die Gehölzgruppe mit Großbäumen und Wurzelsteller usw. auf der tangierenden Geländekante erhalten bleiben können, sind keine zusätzlichen Höhlen- und Nistangebote als Ausgleichsmaßnahme geboten.

Darüber hinausgehende spezielle Ausgleichsmaßnahmen bzgl. Artenschutz sind nicht notwendig.

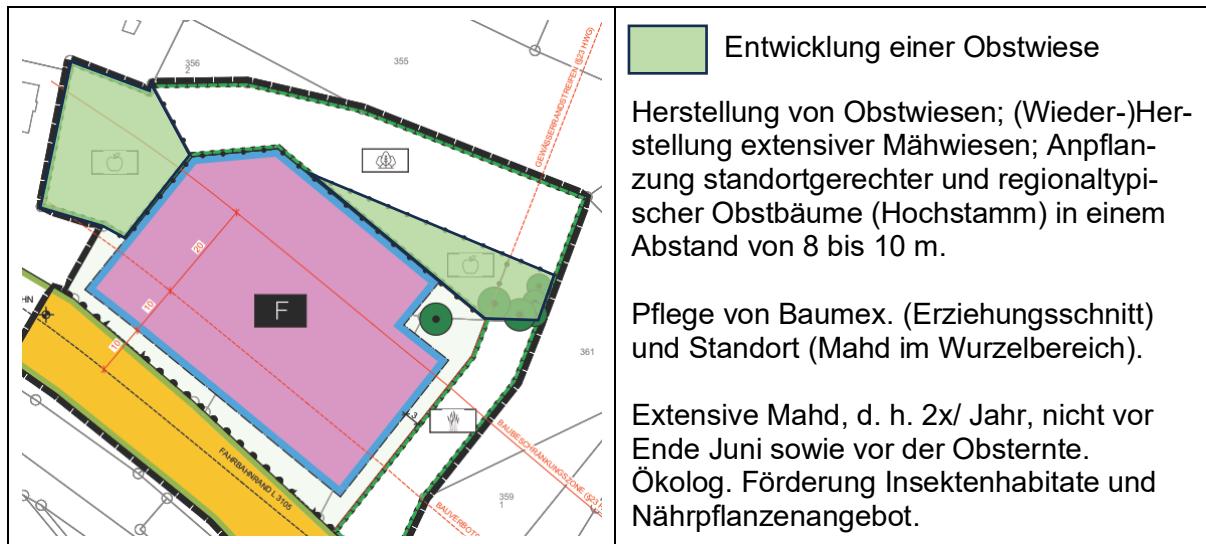
10.4 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Nicht vermeidbare Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf bzw. die Kompensationsmaßnahmen sind nach den Maßgaben der Kompensationsverordnung (KV) Hessen zu bewerten²⁵. Im vorliegenden Fall ist a. a. O. dargelegt worden, dass es sich im Konkreten um die Überbauung und Versiegelung handelt, die einen dauerhaften Eingriff bzw. die Beseitigung von Bodenfunktionen (mittlerer Bedeutung) darstellen.

Des Weiteren sind Wiesenflächen in hängigem Gelände betroffen. Sie erfüllen anhand der Kennartenzahl und deren Deckungsgrade nicht die Bedingungen eines FFH-Lebensraumtyps – hier 6510 magere, extensive Mähwiese mit ausgeprägtem Blühhorizont (§ 25(1) Nr. 3 HeNatG). Es handelt sich zwar um einen definierten Biotoptypenverlust (code 06.340 *deutlicher Düngungseinfluss, mäßig artenreich*), der aber markante Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und Biodiversität ermöglicht.

²⁵ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ... (Kompensationsverordnung – KV) vom 26.10.2018

Entwicklungsziel Obstwiese



In der nachfolgenden Bewertungsmatrix werden beide Landschaftsfunktionen stellvertretend mit den Nutzungstypen (Biotoptypen) integrativ gelistet und hinsichtlich des Ausgleichsbedarfs gem. KV (2018) bewertet. Die dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie weitere ökologische Umweltmaßnahmen, die in das Vorhaben integriert sind, sind in die Bewertungsmatrix eingeflossen.

Tab. 7 Kompensationsermittlung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Biotoptypen "Am Kreuzfeld" Langenthal Stadt Hirschhorn	Code	qm	WP / qm	WP vor Eingriff
versiegelt (Landesstrasse und Gehweg)	10.510	800	3	2.400
Frischwiese/ Mähwiese/ mäßig genutzt	06.340	4.094	35	143.281
Wiesenbrache (ruderal, Hochgräser, Gehölzsukzession)	06.380	1.105	39	43.095
Binsen-/ Seggenröhricht (im Nahbereich Quellbach sowie angrenzend in Ruderalwiese)	05.410	215	53	11.395
Erlengebüsch (Naturverjüngung)	02.310	22	44	968
Landschaftsgehölz, hier vorherrschend Brombeere	02.200	635	39	24.775
Baumgruppe (Eiche/ Weide/ Hasel) mit D (Ei): bis zu 1 m	04.600	300	50	15.000
unbefestigter Waldweg, Wildgras	10.620	170	25	4.250
unbefestigter Schotterweg/ Fläche	10.530	42	6	252
Bestandsbewertung		7.383		245.416
Biotoptypen nach Realisierung der Bauleitplanung	Code	qm	WP / qm	WP nach Eingriff
Landesstrasse	10.510	1.256	3	3.768
Neuaufbau/ Weiterentwicklung gestufter Waldrand (B: mind. 17 m), abzgl. time-lag 1,2	01.163	1.394	49	68.538
Gewässerrandstreifen (Neuanlage/ Entwicklung vorh. Potentiale)	05.241	859	53	45.527
incl. Erhaltung Baumgruppe (Eiche/ Weide/ Hasel) mit D (Ei): bis zu 1 m	04.600		50	
Freianlagen Nord/ West (Obstwiese)	04.210	600	23	13.800
Fläche für Gemeinbedarf (Gebäude) mit Dachbegrünung	10.720	605	19	11.495
Fläche für Gemeinbedarf (Verkehrsflächen) versiegelt, z. T. Baumpflanzung	10.510	1.308	3	3.924
Fläche für Gemeinbedarf (nicht überbaubar) strukturreich mit heimischen Gehölzen	11.223	478	20	9.560
Bewertung Planungsziel		7.383		156.612
Kompensationsbilanz/ Defizit (-)				-88.804

10.5 Auswertung

Anhand der schematisierten Kompensationsbewertung verbleibt ein Defizit. Es ist aber dargestellt worden, dass maßgebliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft hier vor Ort ergriffen bzw. festgesetzt werden.

- Dazu zählen in erster Linie die Abstandsflächen und Schutzbereiche zum östlich tangierenden Quellabfluss einschl. der begleitenden Feucht- und Nasswiesenstrukturen.
- Des Weiteren ist das ökologische und topografische Grundgerüst an der östl. Hangkante einschl. der dortigen Gehölzgruppe mit mächtiger Eiche erhalten geblieben.
- Schließlich ist der Waldrand uneingeschränkt zu erhalten, darüber hinaus mit einem ausreichend dimensionierten (Fall-)Schutzbereich.
- Auf der (verbleibenden) Grundstücksfläche selber werden die vorh. Nutzwiesen umgewandelt in Obstwiesen bzw. Waldrandstrukturen, die alle insgesamt ein strukturreicheres ökologisches Angebot liefern werden.

Dennoch verbleibt die Tatsache eines Flächenanteils, der – auch ohne Beachtung der Wertpunkte nach KV 2018 – dauerhaft überbaut und versiegelt wird (vgl. Tab. 6).

Es handelt sich im konkreten Fall um die planerische Vorbereitung einer zentralen wichtigen Infrastrukturmaßnahme für den gesamten Ort, über die abzuwägen und zu entscheiden ist.

11. Überwachung der Auswirkungen bei Durchführung des Bebauungsplanes

Aus rein artenschutzfachlicher Gutachtersicht erscheint keine ökologische Baubegleitung erforderlich (ebd. S. 28). Im Sinne von DIN 18920 ist eine ökologische Baubegleitung empfehlenswert. Das betrifft auch und vor allem die vorsorgenden Schutzmaßnahmen für den speziellen Artenschutz „Äskulapnatter“ (vgl. Pkt. 10.2).

Es handelt sich zwar um eine Angebotsplanung, aber dennoch ist das geplante Vorhaben soweit konkretisiert, dass baustellenrelevante Aspekte erkennbar sind. Dazu zählen auch und vor allem der Erd- bzw. Tiefbau, der in diesem hängigen Gelände besondere Eingriffe erwarten lässt. Diese Baumaßnahmen sind im Hinblick auf den Schutz von Boden, Topografie und Gehölzbestand besonders zu begleiten.

Die langfristige Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB überwacht. Dazu wird auf die Textlichen Festsetzungen verwiesen, nach denen sich die Inhalte der Überwachung maßgeblich bestimmen (ebd. Nr. 3b in Anl. 1).